

Revision Schutzzonenplanung der Gemeinde Schwyz, Bericht zur öffentlichen Mitwirkung

Allgemein

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
1	1	Allgemein	Der Schutzzonenplanung wird wohlwollend zugestimmt.		Kenntnisnahme	
2	2	Baumschutz	Damit die wichtigen Landschaftselemente gemäss der erwähnten Zielsetzung langfristig überhaupt erhalten werden können, müssen die Strukturen nicht nur erwähnt, sondern auch geschützt werden. Mindestens sollten die noch bestehenden Hochstamm-Feldobstgärten oder -obstbaumgruppen sowie wichtige markante Einzelbäume zusätzlich zu den Hecken und Trockensteinmauern und analog den Feldgehölzen ins Inventar und in die Schutzverordnung aufgenommen werden.	Es gibt in der Gemeinde Schwyz einige sehr markante und teils alte Einzelbäume, wie z.B. den grossen alten Baum (Eiche oder Esche?) im Gebiet oberhalb der Schlagstrasse (Herrenfeld), der von der Schlagstrasse her sehr gut sichtbar ist.	Teilweise Anpassung in Schutzzonenplan und Schutzreglement	Mit dem neu eingeführten Art. 8 (Baumschutz) im Schutzreglement wird die Beseitigung von ortsbildprägenden Bäumen mit einem Umfang von mehr als 150 cm der Abteilung Hochbau anzuzeigen sein und erfordert eine Bewilligung mit einer entsprechenden Ersatzpflanzung. Das ICOMOS-Garteninventar wird neu zusammen mit den weiteren Hinweisinventaren im Schutzzonenplan aufgeführt.
3	2	Baumschutz (Hochstamm-Obstgärten)	Wir sind der Auffassung, dass die Angaben zu diesen Hochstamm-Feldobstgärten sorgfältig zusammengetragen und bezeichnet werden sollten. Sonst drohen auch die übrig gebliebenen Hochstamm-Obstgärten endgültig zu verschwinden. Wenn allenfalls aus fundierten Gründen Hochstamm-Obstgärten (nicht die einzelnen Bäume) und die markanten Einzelbäume nicht als Schutzobjekte aufgenommen werden sollen, so sind sie mind. ins Inventar aufzunehmen, damit sie nicht einfach in Vergessenheit geraten.	Die Recherche vor Ort bzw. die Angaben von Ortskennern weisen Hochstamm-Feldobstbäume und -gärten auf den Fluren Langmatt, Grund, Immenfeld, Wijermatt, Sädlern und Obermatt aus. Ökologische Förderflächen und ökologische Objekte, die im Rahmen eines landw. Vernetzungsprojekts nach DZV angemeldet werden, können nach Ablauf der Vertragsperiode wieder gekündigt u/o umgelegt werden. Dies ist jedoch bei Hochstamm-Obstbäumen und Einzelbäumen nicht sinnvoll möglich, weshalb hier der "Schutz" durch das Vernetzungsprojekt nicht ausreicht.	Keine Anpassung	Hochstamm-Feldobstbäume und -Obstgärten gehören gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Art. 18 nicht zu den besonders schützenswerten Lebensräumen. Weiter würde man Landwirte dazu zwingen, Bäume zu schützen, welche zwar viel Arbeit aber keinen Ertrag mehr geben. Letztlich stagniert der Schwund von Hochstamm-Obstbäumen in letzter Zeit, was auf Fördermassnahmen und Direktzahlungen zurückgeführt werden kann.
4	3	Baumschutz	Die in Schutzreglement Art. 2 Buchstabe A (Natur- und Landschaftsschutz) aufgeführten Schutzzonen und Schutzobjekte entsprechen den in der geltenden Schutzverordnung, Aus unserer Sicht sind weitere Natur- und Kulturobjekte zu inventarisieren und unter Schutz zu stellen, insbesondere: a) Alleen (beispielsweise Allee Maihof, ab Yberg), b) Landschaftsprägende Baumgruppen, c) Einzelbäume inner- und ausserhalb Baugebiet (beispielsweise die über 200-jährige Ginko Biloba und Eibe nördlich Hirschenstrasse 14, 6423 Seewen, GB 685), d) Grünflächen innerhalb Baugebiet (beispielsweise Wiese vor Forum der Schweizer Geschichte, Ital Reding-Hofstatt, Vorgärten entlang Strassen, Gärten gemäss Liste ICOMOS), e) Grünflächen ausserhalb der Bauzonen (beispielsweise Landsgemeindeplatz, lbach) und Gärten ausserhalb der Bauzone gemäss Liste ICOMOS.	Die unter a - e aufgeführten Objekte sind für das Landschafts- und Ortsbild, für die Bewohnerinnen und Bewohner und für die Biodiversität von hoher Bedeutung. Insbesondere gilt es, die noch vorhandenen Hochstamm-bäume zu schützen und die Neuanpflanzung zu fördern. Wie der Regierungsrat in der Interpellationsantwort vom 3. März 2020 (Interpellation I 34/19) ausführte, wurden im Jahre 2019 70'000 Hochstammobstbäume deklariert. Diese Hochstammobstbäume prägen das Landschaftsbild wesentlich und müssen deshalb unbedingt erhalten bleiben bzw. gefördert werden.	Teilweise Anpassung in Schutzzonenplan und Schutzreglement	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 2 und 3</i>
5	4	Baumschutz (Areal Hirschenstrasse)	Zwei historische Bäume auf KTN 685 und eine historische Linde (zusammen eine Baumgruppe) auf KTN 686 seien als Zeitzeugen der 'Bäder-Epoche Bad Seewen' zu erhalten.	(...) Die Dreier-Baumgruppe (Ginkgo, Eibe, Linde) sind das letzte Überbleibsel aus einer grossen Zeit, als Seewen ein Kurort war (...) Der Sinn des Ortsbildschutzes ist wohl auch der Erhalt von Ortsbildprägenden Naturdenkmäler!!! Diese drei Bäume sind ein Ensemble, das die historischen KIGBO-Objekte 'Kreuz' und 'Bättighaus/Hirschen' ergänzen, zusammen mit dem Badhaus 'unteres Rössli' (Hirschenstrasse 14) (...)	Teilweise Anpassung in Schutzzonenplan und Schutzreglement	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 2</i>

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
6	5	Verfahren	Es sei zwingend primär eine Informationsveranstaltung durchzuführen.	Es braucht eine Informationsveranstaltung, welche wegen der Corona-Pandemie aktuell nicht stattfinden kann. Der Austausch ist sehr wichtig, um Unklarheiten gegenseitig zu klären und das Projekt nicht zu gefährden. Diese Unklarheiten konnten nur zum Teil geklärt werden bei einem Gespräch auf der Abteilung Hochbau der Gemeinde Schwyz. Deshalb ist das Projekt Revision Schutzzonenplan der Gemeinde Schwyz zu stoppen und primär - wie ursprünglich vorgesehen - eine Informationsveranstaltung durchzuführen wenn eine solche wieder stattfinden kann.	Keine Anpassung	Eine Verschiebung der Mitwirkung auf unbestimmte Zeit wäre unverhältnismässig. Sämtliche Direktbetroffene erhielten die Möglichkeit, Unklarheiten schriftlich, telefonisch oder bei einem Gespräch zu klären.
7	2	Verfahren	(...) ersucht die Gemeinde um nachträgliche Zustellung von Beilagen.	Im Planungsbericht sind auf der letzten Seite zwei Beilagen erwähnt (Objektlisten neue, veränderte und entlassene Schutzobjekte und Ortsbilddokumentation). Diese Beilagen sind mind. bei den digital verfügbaren Dokumenten auf der Gemeinde-Homepage nicht vorhanden. Die Möglichkeit, Beilage 01 konsultieren zu können, wäre notwendig gewesen, um beispielsweise mit einigermaßen vernünftigem Aufwand überprüfen zu können, welche Schutzobjekte verschwunden sind und ersetzt werden müssen – diese Prüfung war deshalb nicht möglich. Ebenso wäre es für die inhaltliche Orientierung über die Veränderungen beim neuen Schutzreglement sinnvoll, eine synoptische Darstellung „bestehende Schutzverordnung vs. neues Schutzreglement“ zur Hand zu haben.	Zustellung von Beilagen	Die ersuchten Unterlagen wurden dem Antragsteller zugestellt. Die Liste der veränderten Schutzobjekte wurde aufgrund von zahlreichen fehlerhaften Aufnahmen im Schutzzonenplan 2001 während der Revision noch einmal grundlegend überarbeitet. Eine synoptische Darstellung „bestehende Schutzverordnung vs. neues Schutzreglement“ gibt es nicht, da das neue Schutzreglement eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden Schutzverordnung darstellt.
8	3	Verfahren	Die Auflistung der verschwundenen/verkleinerten Objekte ist unabdingbar.	Nach Art. 13 Abs. 1 des Schutzreglements sind Hecken, Feld- und Ufergehölze in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächen- wie lagemässigen Ausdehnung geschützt. Nach den Unterlagen sind in der revidierten Schutzzonenplanung 2.4 km Hecken weniger aufgeführt als in der SV 2001. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche Hecken entfernt wurden. Nach dem Planungsbericht S. 33 werden die verschwundenen/verkleinerten Objekte nicht entlassen. Im Unterschied zu den noch bestehenden und den neu aufgenommenen Schutzobjekten sind diese aber in den Objektblättern nicht aufgeführt.	Zustellung von Beilagen	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 7</i>

Thema Natur- und Landschaftsschutz

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
9	6	Baureglement	Das Baureglement soll dahingehend ergänzt werden, dass innerhalb von Bauzonen ebenfalls ökologische Elemente verlangt werden.	Wie bereits erwähnt, werden vor allem Elemente der Landwirtschaftszone unter Schutz gestellt. Gleichzeitig wird immer mehr Land in der Gemeinde Schwyz eingezont und überbaut. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb nur in der Landwirtschaft strenge Schutzmassnahmen gelten sollen. Wir verlangen, dass auch in den neuen Bauzonen ökologische Elemente umgesetzt werden. Diese müssen innerhalb der Bauzone und nicht angrenzend an das Landwirtschaftsland angeordnet werden. Sollten sie angrenzend angeordnet werden, dürfen daraus keine Pufferzonen abgeleitet werden, welche der Landwirtschaft bestes Kulturland für die Nahrungsmittelherstellung entzieht.	Keine Anpassung	Ökologische Elemente werden bereits bei Gestaltungsplanungen verlangt. Im Schutzreglement wurde Art. 8 ergänzt, welcher den Schutz von ortsbildprägenden Bäumen regelt. Weiter werden ökologische Elemente mit dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) auch innerhalb der Bauzone gefördert, z.B. mit Heckenpflanzungen und Wildsträucher-Aktionen. Die Revision der Ortsplanung erfolgt nach der Revision des Schutzzonenplanes. Dabei besteht ein Bedarf zur Regelung von ökologischer Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet.
10	6	Bewirtschaftungsverträge	3 Auf freiwilliger Basis werden Notwendige Pufferzonen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsverträge vereinbart.	Die Gemeinde Schwyz verfügt flächenmässig über sehr viele ökologische Flächen. In diesem Bereich bestehen keine Ziellücken. Nach unseren Erkenntnissen werden die Ökoflächen auch nicht mit Nährstoffen aus dem angrenzenden, intensiver bewirtschafteten Landwirtschaftsland angereichert. Wir sind deshalb der Meinung, dass Pufferzonen nur auf freiwilliger Basis in Bewirtschaftungsverträgen mit den Landwirten zu vereinbaren sind.	Keine Anpassung	Pufferzonen sind gesetzlich notwendig, weshalb diese nicht nur auf freiwilliger Basis vereinbart werden können. Wenn Pufferzonen missachtet werden (z.B. Düngung auf angrenzender Parzelle) sind gemäss DZV die Beiträge zu kürzen. Der Gemeinde Schwyz ist es ein Anliegen, dass die Schutzgebiete mit den Bauern angeschaut werden, bevor die Verträge nach Inkrafttreten des Schutzzonenplans vereinbart werden. Mit der Festlegung in Art. 13 Abs. 3 des Schutzreglements müssen Pufferzonen nicht zwingend im Schutzzonenplan eingetragen werden.
11	6	Bewirtschaftungsverträge	Damit die Entschädigungen gemäss den Bewirtschaftungsverträgen sichergestellt werden können, richtet die Gemeinde Schwyz einen Fonds ein, welcher jederzeit die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen kann.	Die Gemeinde Schwyz will mit Bewirtschaftungsverträgen die ökologische Bewirtschaftung sicherstellen. Wenn sich die Landwirte bereit erklären, solche Verträge einzugehen, müssen sie entsprechend Gewähr haben, dass ihre Leistungen langfristig finanzielle entschädigt werden. Wir schlagen deshalb die Schaffung eines Fonds vor, welcher unabhängig der Gemeinderechnung jederzeit die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen kann.	Keine Anpassung	Der geforderte Landschaftsentwicklungsfonds wird gemäss Art. 5 Abs. 4 des neuen Schutzreglements geschaffen.
12	6	Bewirtschaftungsverträge	Lebhäge und Hecken: Jährlicher Beitrag von Fr. 360.-/Aare. Steinmauern: Jährlicher Beitrag von Fr. 3.- je Laufmeter.	Der Unterhalt von Hecken, Lebhägen aber auch Steinmauern ist arbeitsintensiv und erfordert viel Handarbeit. Die Flächen sind meist klein und die Entschädigungen zu tief.	Anpassung im Schutzreglement	Die Beiträge zum Unterhalt von Hecken und Trockenmauern sind in Art. 5 Abs. 4 des neuen Schutzreglements geregelt. Die Beiträge richten sich im Minimum an die kantonalen Ansätze und werden mit Bewirtschaftungsverträgen geregelt.
13	7	Diverse	Objektblatt F5/F6: Erwähnung der schon fast 100 Jahre alten touristischen Nutzung (Skirouten, Transportanlagen, Skipisten, Beschneiungsanlage, Wanderwege); Bericht - Seite 11: Moor geprägter Mostelberg. Seit ca. 1930 wird dieses Gebiet touristisch genutzt: Bis 1950 als beliebtes Skiausflugsgebiet und Wandergebiet ohne Aufstiegshilfen, ab 1950 mit Transportanlagen (Winter- und Sommernutzung), mechanisierter Pistenbearbeitung und Beschneigung. Seite 16 Zusätzliches Ziel: Touristische Entwicklung unter Beachtung der nachhaltigen Landschaftsentwicklung ermöglichen; Schutzzonenplan - Als orientierender Planinhalt sollen auch die bestehenden touristischen Transportanlagen im Sinne von Verkehrsanlagen eingetragen werden, allenfalls auch	(...) und die übrigen touristischen Anbieter (auch in der Gemeinde Schwyz liegende Betriebe) sind existentiell auf die touristische Nutzung und Weiterentwicklung des Gebietes Mostel-Herrenboden-Hochstuckli angewiesen. Die (...) ersucht die Gemeinde Schwyz, den berechtigten Anliegen der Tourismuswirtschaft nachzukommen und in der Schutzzonenplanung zu berücksichtigen. Die bisherige und bereits sehr lange touristische Nutzung des Gebietes erfolgt - wie sich leicht feststellen lässt - im Einklang mit der Natur, die ja schliesslich eine sehr wichtige Grundlage der erfolgreichen touristischen Nutzung darstellt.	Anpassung des Schutzinventars und Planungsberichts gemäss Antrag Keine Anpassung des Schutzzonenplans und Schutzreglements	Die touristische Nutzung soll gemäss Antrag im Schutzinventar und Planungsbericht erwähnt werden. Eine Aufnahme der touristischen Transportanlagen im Schutzzonenplan ist hingegen nicht zweckmässig, da diese weder für den Natur- und Landschaftsschutz noch für den Ortsbildschutz relevant sind. Weiter muss auch das Schutzreglement nicht angepasst werden, da für die Anlagen die Besitzstandsgarantie gilt und Vorhaben bewilligt werden können, sofern der Zweck eines Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
			die bestehenden Skipisten. Damit wird klar aufgezeigt, dass im Gebiet Mostelberg-Herrenboden-Hochstuckli touristische Anlagen und Schutzgebiete sich tangieren bzw. koexistieren; Schutzreglement - Aufnahme folgender Formulierungen: Art. 9 Bewilligungspflicht für Schutzobjekte und Schutzzonen gemäss Art. 2 lit. a-g - Neuer Absatz 5: Bestand und Betrieb der Ski- und Schneeschuhrouuten, der Wanderwege, Skipisten, Skilifte und Beschneiungsanlagen bleiben gewährleistet. Ersatz, Neubau und massvolle Erweiterungen und Korrekturen (Geländeanpassungen) können bewilligt werden. Art. 12 Naturschutzzonen - Neuer Absatz: Ersatz, Neubau, massvolle Erweiterungen, Unterhalt, Nutzung von Wanderwegen, Skipisten, Beschneiungs- und touristischen Anlagen sind gestattet, sofern der Zweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird. Ergänzung Abs. 4: Der Wintersportbetrieb ist bis Saisonende (i. R. Ende März) gewährleistet.			
14	8	Erweiterung Schutzobjekte auf KTN 49	Falls die zusätzlichen Flächen gemäss aufgelegtem Schutzzonenplan unter Schutz gestellt werden sollten, sei mit der 8 vorgängig das Gespräch zu suchen und zugehörige Bewirtschaftungsverträge zu vereinbaren.	Mit Erstaunen haben wir zufällig bei der Durchsicht des aufgelegten Schutzzonenplans festgestellt, dass im Gebiet Stuckli auf unserem Grundstück Nr. 49 Schwyz sehr grosse Flächen gegenüber dem heute gültigen Schutzzonenplan vom 01.04.1999 neu als Naturschutzzone feucht(F) geschützt werden, respektive das bestehende Naturschutzgebiet erweitert werden soll. Seit dem Jahr 2012 besteht für dieses Gebiet ein öffentlich-rechtlicher Bewirtschaftungsvertrag mit der Gemeinde Schwyz (Vertragsnummer 084), worin auf zwei Teilflächen über 742 Aren und 88 Aren schon auf Beweidung und Düngung, sowie teilweise auf einen Schnitt (Heuen), verzichtet wird. Falls durch die zusätzlich angedachten Flächen weitere solche Einschränkungen erfolgen sollten, wird eine sinnvolle, alpwirtschaftliche Nutzung der Alp Stuckli dann bald verunmöglicht. Die Flächen müssen beweidet und gedüngt werden können, insbesondere auch für die Einhaltung der Düngebilanz etc. Gemäss Art. L2 Naturschutzzone des Schutzreglements vom 24. Juni 2020 würde eine Düngung sowie Beweidung verunmöglicht. Über die fraglichen Flächen liegen uns aktuell keine Flächenangaben vor, respektive (...) wurde nicht über das Vorhaben informiert. (...) Die Alp Stuckli darf in der Bewirtschaftung nicht noch weiter eingeschränkt werden. Eine sinnvolle und wirtschaftliche Alpwirtschaft mit Bestossung der Weiden muss weiterhin gewährleistet sein.	Information von Grundeigentümern, Anpassung im Schutzzonenplan und Objektblatt	Grundeigentümer deren Schutzgebiete eine wesentliche Änderung erfahren, wurden nach der öffentlichen Mitwirkung mit einem separaten Schreiben darüber informiert und zum Gespräch bei Bedarf eingeladen. Die Naturschutzzone feucht Nr. F5/6 (Stuckli) wurde im Schutzzonenplan und im Objektblatt gemäss Antrag angepasst.
15	9	IVS-Hinweis	Der Grün eingezeichnete Verkehrsweg der von der Schwand (Haggen) bis unterhalb vom Schwandacher (Haggen) führt, ist unbenutzbar, und wird auch nie benutzt.	Dieser Wanderweg ist ausser Betrieb, wird von niemanden benutzt. Dies ist auch unmöglich durch die im Wege stehenden Hindernisse: Leitplanken, unangepassten-Strassenquerungen, Bäche, Walder die verwachsen sind, und Grenzhägen die sich auf Hagpflichten beruhen. Die Leute, die zu Fuss unterwegs sind, gehen auf der Haggenstrasse, oder auf dem Wanderweg im Mythen Wald auf Wanderschaften.	Keine Anpassung	Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) ist ein Bundesinventar nach Art. 5 Abs. 1 NHG. Bei den historischen Verkehrswegen handelt es sich nicht zwingend um vorhandene begehbare Wege, sondern um Wege aus früheren Epochen, deren Substanz mindestens abschnittsweise erhalten ist und die durch historische Dokumente belegt sind. Mit dem Bundesgerichtsentscheid Rüti ZH vom 1. April 2009 (BGE 135 II 209) wurde klargemacht, dass für die Kantone und Gemeinden auch bei der Erfüllung von

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
						kantonalen und kommunalen Aufgaben eine Pflicht zur Berücksichtigung dieser Bundesinventare besteht. Der gesamte Datensatz des IVS (nationale, regionale und lokale Bedeutung) wird deshalb als Hinweis im Schutzzonenplan ohne Anpassungen abgebildet. Damit bleiben auch die im Schutzzonenplan aufgeführten schützenswerten Wege und Gassen in den Gesamtkontext des historischen Wegernetzes eingebunden.
16	9	IVS-Hinweis	Entfernung des historischen Wanderwegs aus den neuen Schutzzonenplan von der Schwand bis unterhalb Schwandacher.	Dieser grün eingezeichnete Wanderweg, der durch mein Grundstück geht, existiert nirgends ist auch so gesagt die letzten 50. Jahre nie von einem Wanderer benutzt worden. Evtl. war das ein alter Männerweg vom Mostel nach Schwyz bevor es überhaupt eine Strasse gab. Denn seit die Haggenstrasse erbaut ist, wird diese oder der Waldwanderweg im Mythenwald benutzt. Denn dieser Wanderweg oder Verkehrsweg von der Schwand bis unterhalb Schwandacher ist auch fast unmöglich zu Bewandern: Den es geht über Leitplacken, Strassen, Strassenmauern, Bäche, Töbler, durch Hecken, Wälder, Totholz und Gestrüpp, und über Zäune die beim Notar als Hagpflichten egetragen sind und dort steht nirgend etwas von einem historischen Verkehrswanderweg. Denn wenn er eine Bedeutung hätte oder gebraucht würde, sollte der irgendwo beim Notar festgelegt sein.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
17	10	IVS-Hinweis	Auf den historischen Weg auf KTN 218 sei zu verzichten.	Der historische Verkehrsweg Nr. 402 Schwyz ist nicht genügend erwiesen, als dass dieser im Schutzzonenplan auf dem Grundstück Nr. 218 Schwyz aufgeführt werden darf. Denn es ist viel wahrscheinlicher, dass der Verkehrsweg Nr. 402 Schwyz beim Brünigs über das Galleren zum Rubi verläuft (vgl. oben, Beilagen 3-8). Der öffentliche Fussweg gemäss Wegrodel auf dem Grundstück Nr. 218 Schwyz ist nicht mehr zeitgemäss und muss gelöscht werden, wurde die Erschliessung ja mittlerweile durch ein Strassernetz ersetzt (vgl. oben, Beilagen 11-15). Schlussendlich wäre für das angestrebte Ziel der Gemeinde, das Landschaftserlebnis zu verbessern, eine Einzeichnung der Wanderwege auf dem Schutzplan viel zweckdienlicher als das Aufführen von längst vergangenen historischen Verkehrswegen, welche keinen Bezug zu den aktuellen Verkehrswegen haben. Es macht keinen Sinn, einen unklaren historischen Verkehrsweg im neuen Schutzzonenplan aufzuführen, da dies keinen Mehrwert bringt, sondern vielmehr Probleme für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung verursacht (ausführlichere Begründung in sep. Schreiben).	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
18	11	IVS-Hinweis	Die Wegeinzeichnung gemäss Bundesinventar historischer Verkehrswege ist zu korrigieren.	Auf der Parzelle KTN 234 wurde ein Weg gemäss dem Bundesinventar historischer Verkehrswege von regionaler Bedeutung eingezeichnet. Es gibt jedoch seit vielen Jahren kein Verbindungsweg zwischen Parzelle KTN 234 und KTN 236, da dieser durch die Strasse äusserer Haggen ersetzt wurde und alle Wegrechte in diese Strasse verlegt wurden. Wir haben absolut kein Interesse, dass ein öffentlicher Weg durch unsere Parzelle KTN 234 führt. Der Weg würde unsere Bewirtschaftung (Weidewirtschaft) stark einschränken. Zudem stellt das Littering der Wegbenutzer ein immer grösser werdendes Problem dar.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
19	12	IVS-Hinweis	Der IVS-Weg im Gebiet Riedtern und Unter Riedegg soll entfernt werden oder es ist klar aufzuzeigen, was die Folgen davon sind.	Dort wo der IVS-Weg eingezeichnet ist, existiert kein Weg.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
20	13	IVS-Hinweis	Streichung des historischen Wanderwegs (KTN 110) aus revidierten Schutzzonenplan 2020	Seit mehr als 50 Jahren kein Bedürfnis nach diesem Wanderweg. Wanderweg wurde auf Strasse verlegt. Sicherheit des Wanderwegs ist nicht gewährleistet (Vieh). Littering.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
21	14	IVS-Hinweis	Eingezeichneter Fussweg der weder benutzt noch vorhanden ist. (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz).	Beim Bau der Erschliessungsstrasse 1963/64 wurde dieser Fussweg in die Strasse verlegt. Dieser Weg existiert gar nicht mehr.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
22	15	IVS-Hinweis	Der IVS-Weg sei zu entfernen.	Der historische Weg durch KTN 153, 154, 156 und 157 wurde auf die Strasse verlegt.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
23	16	IVS-Hinweis	Streichung des historischen Wanderwegs (KTN 110) aus revidierten Schutzzonenplan 2020.	Seit mehr als 50 Jahren kein Bedürfnis nach diesem Wanderweg. Wanderweg wurde auf Strasse verlegt. Sicherheit des Wanderwegs ist nicht gewährleistet (Vieh). Littering.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
24	17	IVS-Hinweis	Weg-Einzeichnungen gemäss Bundesinventar historischer Verkehrswege sind zu korrigieren.	Auf der Parzelle KTN 235 wurde ein Weg gemäss Bundesinventar historischer Verkehrswege von regionaler Bedeutung eingezeichnet. Es gibt jedoch seit vielen Jahren kein Verbindungsweg zwischen KTN 234 und KTN 236, da dieser durch die Strasse äusserer Haggen ersetzt wurde und alle Wegrechte in diese Strasse verlegt wurden. Wir haben absolut kein Interesse, dass ein öffentlicher Weg durch unsere Parzelle KTN 235 führt. Der Weg würde unsere Bewirtschaftung (Weidewirtschaft) einschränken. Zudem stellt das Littering der Weg-Benutzer ein immer grösser werdendes Problem dar. Ausserdem wurde ich als Besitzer dieser Parzelle nie über die neuen Schutzzonenplanung der Gemeinde Schwyz informiert.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
25	18	IVS-Hinweis	Wir machen Einsprache um die Wegführung des Wanderweges Abschnitt Erisberg- Föhnen-schwand. Antrag: Der Wanderweg soll auf dem Schutzzonenplan gelöscht werden.	Seit mehr als 50 Jahren wurde dieser Weg nicht begangen und man sieht auch nichts von diesem Wanderweg. Wir wollen nicht noch mehr Littering in unserem Land. Wir haben immer einen Stier mit unseren Kühen auf der Weide, das ist gefährlich für Wanderer. Die Gemeindestrasse Haggen wurde so schön saniert, dass Wanderer diese Benutzen sollen.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
26	19	IVS-Hinweis	Der Wanderweg von der Hockern nach Aufberg existiert nicht.	Der Wanderweg führt der Strasse entlang.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
27	20	IVS-Hinweis	Streichung des historischen Wanderwegs (KTN 110) aus revidierten Schutzzonenplan 2020.	Seit mehr als 50 Jahren kein Bedürfnis nach diesem Wanderweg. Wanderweg wurde auf Strasse verlegt. Sicherheit des Wanderwegs ist nicht gewährleistet (Vieh). Littering.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
28	21	IVS-Hinweis	Der IVS-Hinweis sei zu entfernen.	Auf dem Schutzzonenplan ist ein ca. 80m langer Weg eingezeichnet. Dieser Weg existiert schon Jahrzehnte nicht mehr. Der frühere Weg von der Obermatt wurde mit der Überbauung Mangelegg „abgebrochen“, Die Fussgängererschliessung wurde in das Wegnetz des Quartiers Mangelegg integriert. Die Weganlage mit dem ehemaligen Milchweg ins Ried wurde daher auch im Landkartenwerk richtigerweise ab ca. 1995 nicht mehr dargestellt.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
29	22	IVS-Hinweis	Streichung des historischen Wanderwegs (KTN 110) aus revidierten Schutzzonenplan 2020.	Seit mehr als 50 Jahren kein Bedürfnis nach diesem Wanderweg. Wanderweg wurde auf Strasse verlegt. Sicherheit des Wanderwegs ist nicht gewährleistet (Vieh). Littering.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
30	23	IVS-Hinweis	Verlegung historische Verkehrswege.	Auf der Parzelle 154 wurde ein Weg eingezeichnet, der seit vielen Jahren nicht mehr existiert (ist auch nicht im Grundbuch verschrieben). Als die aktuelle Strasse realisiert wurde, wurden diese Wegrechte auf die Strasse verlegt. Ich habe kein Interesse, dass der Weg durch die Parzelle 154 führt. Der Weg würde unnötige Einschränkungen Verursachen z.B. Weidewirtschaft etc.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
31	24	IVS-Hinweis	Durch die Parzelle 1842 in Oberschönenbuch ist fälschlicherweise ein historischer Weg über das Wiesland eingezeichnet, wo nie ein Weg war. Diese Streckenführung mit auf und ab ist auch unlogisch und wäre früher nie so begangen worden. Dieser Fussweg ist auf dem Plan zu streichen.	Dieser Weg würde im Stalden enden wegen dem Steinbruch Holcim, wo es einen Interessenkonflikt geben würde. Ein historischer Weg verläuft von Ingenbohl nach Unterschönenbuch zur Kapelle weiter Richtung Güch und Oberschönenbuch Alte Gasse zur Suworowstrasse. Ein Fusswegrecht besteht nur auf der Strasse von Parzelle 1842. Weiter Richtung Stalden besteht kein Fusswegecht mehr wegen dem Steinbruch und es geht auch nicht weiter. Vor zirka 15 Jahren wollte ein (...) vom Wanderwegverein Brunnen einen neuen Wanderweg erstellen vom Ingenbohlerwald nach Oberschönenbuch. Dieses Vorhaben wurde aber abgelehnt wegen dem Steinbruch Holcim. Aus Sicherheitsgründen und zu grossem Aufwand wurde das Begehren abgelehnt. Auch wurde sicher nie von Unterschönenbuch über Stalden nach Oberschönenbuch gelaufen wegen dem Höhenunterschied.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
32	25	IVS-Hinweis	Streichung des historischen Wanderwegs (KTN 110) aus revidierten Schutzzonenplan 2020.	Seit mehr als 50 Jahren kein Bedürfnis nach diesem Wanderweg. Wanderweg wurde auf Strasse verlegt. Sicherheit des Wanderwegs ist nicht gewährleistet (Vieh). Littering.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 15.</i>
33	26	Landschaftsschutzzone G8 auf KTN 1600	Ich habe gesehen, dass in meiner Parzelle eine Landschaftsschutzzone im Plan eingetragen ist. Das finde ich etwas befremdend, da ich weder informiert oder kontaktiert wurde. Ich fordere Sie auf, diesen Abschnitt aus der Schutzzonenplanung herauszunehmen.	Ich möchte nicht eine Schutzzone in meiner Parzelle haben. Bin nie gefragt worden, ob ich so eine Zone bei mir haben möchte. Dazu stört mich auch, 3 Nachbarn bekommen eine Bewilligung für eine Aushubdeponie die in 20 Jahren noch nicht fertig ist und ich darf im Gegenzug wieder die Landschaft schützen. Mein Haus ist auch noch in der Schutzzone drin. Ich will nicht, dass ich später Einschränkungen bekomme, falls da meine Nachkommen mal etwas Bauen möchten. Ich habe mit meiner Hecke H53_2 schon meinen Beitrag zur Schutzzone geleistet und dazu habe ich noch ein Stück Wiese als Oekofläche angemeldet. Ich will einfach nicht noch mehr Einschränkungen!	Keine Anpassung	Gemäss Art. 16 des neuen Schutzreglements sind Bauten und Anlagen in der Landschaftsschutzzone zulässig, die der Landwirtschaft und dem Nutzungszweck der Zone dienen. Die Landschaftsschutzzone G8 besteht bereits im rechtsgültigen Schutzzonenplan von 2001 und wurde in der laufenden Revision der Schutzzonenplanung nicht angepasst.
34	27	Landschaftsschutzzone G1 auf KTN 284 Burg	Die Schutzzone ist jetzt über mein LN-Land auf dem Burghügel gezogen. Wenn schon eine Schutzzone, dann nur dem Waldrand entlang!	Wir betreiben aus Überzeugung einen extensiven Biobetrieb mit geschlossenen Nährstoffkreisläufen. Im LN-Land kommt der Fels immer mehr wegen Trockenheit zum Vorschein. Eine noch intensivere Bewirtschaftung würde diesen Vorgang beschleunigen, deshalb ist es uns ein Anliegen, dass wir weiterhin selbst bestimmen können, wie wir den Hügel bewirtschaften um die so wichtige Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Deshalb wehren wir uns gegen eine Schutzzone auf dem Landwirtschaftsland.	Keine Anpassung	Die im Antrag genannte Bewirtschaftung ist mit der Landschaftsschutzzone gemäss Art. 16 des neuen Schutzreglements vereinbar. Im Weiteren besteht die Landschaftsschutzzone G1 bereits im rechtsgültigen Schutzzonenplan von 2001 und wurde in der laufenden Revision der Schutzzonenplanung nicht angepasst.
35	28	Landschaftsschutzzone G16	G16 müssen nicht geschützte Dollinen sein. Daher möchte ich Ausschluss von der Schutzzonenplan	G16 sollten ja geschützte Dollinen sein. Nach Aussagen von einem älterem Herrn (Wohnhaft in der Nähe), sind das Lehmabbauten von einer alten Ziegel Fabrik. Daher von Menschen erschaffene Dollinen. Die müssen ja nicht geschützt sein?!	Keine Anpassung	Gemäss Objektblatt zum Schutzzonenplan 2001 handelt es sich bei der Landschaftsschutzzone G16 um natürliche Kalkstein-Dolinen.
36	2	Landschaftsschutzzonen	Was waren die Kriterien für die Bezeichnung der aktuellen Landschaftsschutzzonen – abgesehen	Hier stellt sich die Frage, ob es nicht weitere Bereiche gibt, die man hinsichtlich der Landschaft unter Schutz stellen sollte?	Keine Anpassung	Die bestehenden Landschaftsschutzzonen wurden in der laufenden Revision der Schutzzonenplanung übernommen. Die schützenswerten

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
			vom Vorhandensein bereits im rechtskräftigen Schutzzonenplanplan / Schutzverordnung?			Wege und Gassen bilden zusammen mit den weg begleitenden Hecken- und Trockenmauern eine Einheit, von daher werden sie als Elemente des Landschaftsschutzes den Bestimmungen von Art. 10 des Schutzreglements unterstellt. Zudem wurde das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Schwyz 2020-2024 ins Leben gerufen, um die Ziele einer angestrebten nachhaltigen Landschaftsentwicklung umsetzen zu können.
37	29	neue Schutzobjekte H209, H210	Die beiden neuen Schutzobjekte H209 und H210 seien aus dem Schutzzonenplan zu entfernen.	Die Objekte befinden sich in einem rutschgefährdeten Gebiet.	teilweise Anpassung	Nach Überprüfung vor Ort wird das Objekt H210 in den neuen Schutzzonenplan aufgenommen, das Objekt H209 nicht.
38	30	neue Schutzobjekte H215, H216	Hecke H215 gehört nicht in Parzelle 413. Hecke H216 bin ich nicht gewillt, in den Schutzzonenplan aufzunehmen. Nebenbei: Standort Adresse stimmt bei beiden Hecken nicht.	Land wurde zu Wald, daher habe ich genug Biodiversität erfüllt.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48;</i> Beide Objekte liegen gemäss Luftbild auf der Grenze zu KTN 413.
39	31	neue Schutzobjekte H295, H265, H294	Bei Objektblatt H295 ist KTN 447 zu entfernen (falscher Ort), bei Objektblatt H265 ist KTN 3519 zu entfernen (Strasse), Bild bei H294 sei im Objektblatt falsch.		Anpassung der Objektblätter	Die Angaben in den Objektblättern wurden überprüft und entsprechend angepasst.
40	32	neue Schutzobjekte H307, H312, H232	Folgende Auflagen sind zu berücksichtigen: - Den beiden Hecken H307 und H312 kann zugestimmt werden, da sie nicht direkt die Bahnlinie tangieren und nur die H312 in der Nähe der UL 210 AM-ST liegt. - Der Bewuchs muss immer gemäss Annäherungsverordnung der SBB beobachtet werden und nötigenfalls zurückgeschnitten werden. - Im Bereich des Objektes H 232 (Ufergehölz Muota) müssen die Gehölze stets das Lichtraumprofil Vegetation Kat. 2 einhalten.		Anpassung der Objektblätter	Die Angaben in den Objektblättern wurden überprüft und entsprechend angepasst.
41	33	neue Schutzobjekte TM297 und TM298	Der Unterhalt von TM297 und TM298 sei durch Dritte ohne Lasten durch Grundeigentümer zu regeln. Insbesondere sei der Unterhalt bei Naturwirkungen zu regeln.	Die Trockensteinmauer TM297 wurde vor kurzer Zeit total neu gebaut (Vernetzungsprojekt). Die quer zum Hang laufende Mauer wurde wesentlich erhöht (ohne ordentliches Baugesuch). Da eine so hohe, im steilen Gelände querlaufende Mauer, grossen Unterhalt nachziehen kann, muss der Unterhalt durch Dritte geregelt werden. Die Trockensteinmauer TM298 ist ein Bauwerk für die Bergstrasse, auch da sehen wir uns nicht in der Pflicht, den möglichen Unterhalt auf unseren Schultern zu tragen.	Teilweise Anpassung des Objektblatts	Der Unterhalt von Schutzobjekten ist Sache der Grundeigentümer. Bei Schäden durch Natureinwirkungen kann die Gemeinde mit der neu eingeführten Spezialfinanzierung (Art. 5 Abs. 4 Schutzreglement) Unterstützung leisten. Die Trockensteinmauer TM298 gehört zur Bergstrasse und wurde im Objektblatt gemäss Antrag angepasst. TM297 liegt auf der Grenze zwischen KTN 2204 und KTN 2211 was im Objektblatt keiner Anpassung bedarf.
42	11	neues Schutzobjekt F21 Pelzhalten	F21 bei der Begründung steht: Unterhalb Weg, Teilfläche gilt gemäss Amt für Wald und Naturgefahren als Wald. Das stimmt nicht, diese Fehlaufnahme wurde geändert und ist Streufläche, das war schon immer so. Westlich des Grabens soll unter Massnahmen ein Pufferstreifen entstehen.	Diese Streufläche, westlich des Grabens, ist in einem sehr guten Zustand mit den idealen Pflanzen, wieso etwas ändern wenn es so ist wie man es haben will (braucht kein Pufferstreifen)?	Keine Anpassung	Gemäss den aktuellen Vermessungsdaten handelt es sich bei der Teilfläche um Wald. Deshalb werden keine Änderungen am Objekt vorgenommen. Die notwendigen Pufferzonen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsverträge geregelt.
43	34	neues Schutzobjekt F26 (Wandli, KTN 2435)	Antrag: Für das Feuchtgebiet Wandli müssen allfällige Massnahmen mit den beiden Älpfern vor Ort angeschaut werden. Die vertraglichen Regelungen werden danach mit der Grundeigentümerin abgeschlossen, welche ihrerseits die beiden Älpler mit allfälligen Pflegemassnahmen beauftragt.	Das Objekt F26, Naturschutzzone feucht, Standort Wandli, liegt auf Parzellen-Nr. 2435, umfasst rund 530 Aren und wird aktuell von zwei Alpbetrieben gepflegt: Micheal Schuler-Gajjic, Mühlemoosweg 8, 6414 Oberarth, Alp Hesisbol Wandli Huusli (1372/90/010) und Hans Lüönd-Reichmuth, Gschwänd Oberiberg 50, 8842 Unteriberg, Alp Hesisbol Wandli (1372/90/09). Beide pflegen bereits umfangreiche Flachmoorflächen. Seitens	Anpassung im Rahmen der Vertragsvereinbarung	Das Schutzobjekt F26 ist sehr heterogen mit kleinflächig wertvollen Pflanzengesellschaften; bei Vertragsabschluss muss mit den Bewirtschaftern vor Ort eine differenzierte Bewirtschaftung vereinbart werden.

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
				(...) haben wir die beiden Alpler mit den Unterlagen bedient und zur Stellungnahme eingeladen. Im Sömmerungsgebiet werden auf (...) Grundeigentum sämtliche Naturschutzverträge mit (...) abgeschlossen. (...) hat (...) gemeldet, dass er bereit ist, einen Teil der Weide im Perimeter als extensiv genutzte Wiese zu bewirtschaften. (...) hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht gemeldet.		
44	35	neues Schutzobjekt F27	Schutzobjekt F27 "Eschwäldli" ist im Schutzzonenplan und im Objektblatt zu korrigieren.	Schutzobjekt F27 "Eschwäldli" tangiert das Grundstück KTN 1811 gar nicht.	Anpassung im Schutzzonenplan und Objektblatt	Die Angaben im Schutzzonenplan und in den Objektblättern wurden überprüft und entsprechend angepasst.
45	36	neues Schutzobjekt F30	Nichtaufnahme des Objekts F30. In den Bächen, in den Schutzzonenplan. Gerne würden wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch unsere Bedenken darlegen.	Mit Erstaunen haben wir von Ihnen die Mitteilung über die Aufnahme der Parzelle KTN 2942 in den Schutzzonenplan erhalten. Das publizierte Schutzreglement lässt gewisse Fragen betreffend bisheriger resp. künftiger Nutzung offen, die uns verunsichern. Unserer Meinung nach wird damit eine starke Einschränkung manifestiert, obwohl eine Gefährdung für unser Grundstück nicht wirklich gegeben ist. Seit Jahrzehnten ist das Grundstück im selben Zustand. Ein Gefährdungsgrund "Störung durch Erholungssuchende" ist nicht gegeben, da die zuführende Strasse (von Frühling bis Herbst) mittels Torgatter geschlossen ist und nur durch die Anwohner resp. Grundeigentümer betreten bzw. befahren werden kann. Diese hegen und pflegen die Umgebung schon seit Jahren. Ebenfalls sehen wir die Schutzmassnahme und das Schutzziel als verfehlt an, da wir uns auf Landwirtschaftlichem Boden befinden und Anpassungen, z.B. von Wegen und Parkplätzen, durch das Amt für Raumentwicklung sehr restriktiv behandelt bzw. bewilligt werden. Auch die sehr kleine Grösse des Schutzgebietes in unmittelbare Nähe zum kantonalen Naturschutzgebiet Ibergeregge sehen wir als eher ungeeignet und verfehlt.	Teilweise Anpassung im Schutzzonenplan und Objektblatt	Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind [...] Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen, weshalb das Gebiet als Schutzobjekt F30 in den Schutzzonenplan aufgenommen wird. Um Unklarheiten zu vermeiden, werden die bestehenden Parkplätze und Wege nicht aufgenommen und das Objektblatt präzisiert.
46	37	neues Schutzobjekt F30	Offene Fragen und Unsicherheiten sind zu klären.	Das publizierte Schutzreglement lässt gewisse Fragen offen, betreffend der bisherigen und künftigen Nutzung die uns verunsichern. Wir sehen da eine starke Einschränkung, obwohl die Gefährdung für unser Grundstück nicht wirklich gegeben ist. Seit Jahrzehnten ist ja das Grundstück im selben Zustand. Art. 12.4. besagt, dass das Betreten des Grundstücks während 9 Monaten (Vegetationsperiode) verboten ist. Gilt das für die Öffentlichkeit oder auch für die Besitzer? In der Praxis gehen wir jetzt schon sorgsam damit um. Ein Betretungsverbot scheint uns eine starke Einschränkung. Art. 12.2. a) verbietet die Vornahme von Meliorationen. Betrifft dies nun auch das Parkfeld auf dem Grundstück KTN3392? (siehe Luftbild, es ermöglicht den Zugang zu unserem Haus auf KTN 2453). Zudem beziehen wir seit 1949 das Wasser von einer Quelle (3103) mit dem entsprechenden Wasserleitungsrecht durch die vorgeschlagene F30 Zone. Was geschieht, wenn wir die Leitung ersetzen oder flicken müssen? (...)	Teilweise Anpassung im Schutzzonenplan und Objektblatt	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 45.</i>
47	10	neues Schutzobjekt H20_1 auf KTN 218	Das Grundstück KTN 218 sei aus dem Objektblatt für die Hecke H20_1 Schachenberg zu entfernen.	Die Hecke H20_1 existiert auf dem Grundstück Nr. 218 Schwyz nicht. Denn auf den Grundstücken Nr. 3284 und Nr. 218 Schwyz wurden vor ein paar Jahren ein Maschinenweg ausgebaut und Geländeanpassungen vorgenommen, welche mit Gesamtentscheid des Amtes für Raum-	Keine Anpassung	Das Objekt befand sich auf der Grenze zwischen KTN 3284, KTN 3285 und KTN 213. Alle daran angrenzenden Grundeigentümer wurden mit Schreiben vom 3. Februar 2021 dazu aufgefordert, das Schutzobjekt wiederherzustellen. Es er-

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
				entwicklung vom 12. September 2017 bzw. Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2017 bewilligt wurden (Beilagen 19,20). Der Maschinenweg führt direkt an der Grenze des Grundstücks Nr. 218 Schwyz zu den Grundstücken Nr. 213 und Nr. 3284 Schwyz (Beilage 21). Dementsprechend ist es nicht möglich, dass eine Hecke sowohl das Grundstück Nr. 218 Schwyz als auch die Grundstücke Nr. 3284 und 3285 Schwyz erfasst, wurde der Maschinenweg ja direkt auf der Grenze errichtet. (...) verwendet diesen Maschinenweg unter anderem zum Zusammennehmen des Heus, welches er von der oben liegenden Wiese auf den Maschinenweg hinunterbläst bzw. hinunterrecht. Demnach kann auch keine Hecke oberhalb des Maschinenweges errichtet werden, würde dies ja die aktuelle Bewirtschaftung verunmöglichen. Wie die Hecke H20_1 sodann bepflanzt werden wird, ist (...) grundsätzlich gleichgültig, da sich die Hecke ja nicht auf seinem Grundstück befindet. Einzig zu hohe Bäume könnten aufgrund des Schattenwurfs für die landwirtschaftliche Nutzung eine Problematik verursachen, was bei der Bepflanzung der Hecke H20_1 zu berücksichtigen sein wird.		folgt eine periodische Überprüfung. Mit Beschluss Nr. 872 vom 29. September 2017 verfügte der Gemeinderat im Sinne einer Auflage, sofern es bei der Ausführung des Vorhabens (Ausbau Maschinenweg und Geländeanpassung) zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Hecken (teilweise Ufervegetation) oder der kommunalen Schutzzone gekommen ist, dass diese unter Beizug einer Fachperson wiederhergestellt oder angemessen ersetzt werden müssen.
48	37	neues Schutzobjekt H203	Die bestehende Hecke soll nicht als Schutzobjekt taxiert werden.	Auf der Grenze des Grundstückes befindet sich eine Hecke mit zum Teil losen Steinen. Diese Hecke wurde periodisch geschnitten je nach Bedarf. Dass diese Hecke als Schutzobjekt dienen soll, ist für uns nicht verständlich. Es hat in der unmittelbaren Umgebung genügend Platz für Tiere und Pflanzen aller Art. Daher ist diese Umzonung nicht nachvollziehbar. Die Hecke und deren Unterhalt soll so weitergeführt werden wie bis anhin, ohne dass diese unter Schutz gestellt wird.	Keine Anpassung	Gemäss Art. 13 der rechtsgültigen Schutzverordnung der Gemeinde Schwyz sind Hecken, Feldgehölze und Trockenmauern zu erhalten und traditionsgemäss zu unterhalten. Die Entfernung von Hecken, Feldgehölzen und Trockenmauern erfordert eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn eine gleichwertige Ersatzmassnahme getroffen wird.
49	38	neues Schutzobjekt H238	Fläche von Objekt H238 liegt zu 80 % auf Parzelle 2023 und nicht auf Parzelle 2022.		Anpassung Objektblatt	Das Objekt liegt gemäss Luftbild auf der Grenze zwischen den beiden Grundstücken KTN 2022 und 2023.
50	39	neues Schutzobjekt H238	H238 neue Hecke. Antrag soll abgelehnt werden.	Das Holz der Hecke wird gelegentlich geschnitten und genutzt. Ich akzeptiere keine zusätzliche Schutzzone! Eingriff ins Privateigentum.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48.</i>
51	40	neues Schutzobjekt H241	Das Feldgehölz welches neu als schützenswertes Objekt gewertet wird, ist als solches nur noch teilweise vorhanden. Schneedruck und Wind haben dieses stark abgewertet. Das Objektblatt ist als solches nicht aktuell genug um eine Aufnahme zu rechtfertigen und ist mit einem aktuellen zu ersetzen. Ich beantrage, dieses Feldgehölz nicht als schützenswertes Objekt aufzuführen.	Der Standort wird so oder so in dem Zustand belassen wie er ist. Sollten Bäume durch Natureinflüsse wegfallen, werden wir diese nicht wieder ersetzen und die Natur den Weg bestimmen lassen. Eine andere Nutzung dieser Fläche ist sowieso ausgeschlossen. Die Androhung von zu bezahlenden Ersatzmassnahmen bei unzulässigen Abänderung des Schutzobjektes ist eine Zumutung. Die öffentliche Hand kann das gerne selbst übernehmen. Wir wollen auch keine Bewirtschaftungsbeiträge, welche erfahrungsgemäss für nichts reichen. Das Objekt H241 ist aus dem geplanten Schutzzonenplan zu streichen. Die Aussage, dass solche Objekte gemäss Bundesgesetz bereits geschützt sind, stimmt nicht. Erst die sogenannte "Fachliche Prüfung" durch den Kanton bewirkt das und bei dieser Prüfung ist der Eigentümer miteinzubeziehen. Genauso gut könnte dieses Feldgehölz auch als nicht schützenswert eingestuft werden.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48.</i>
52	41	neues Schutzobjekt H278	Der Bereich der geschützten Hecke H278 sei in ihrer Länge, und zwar südöstlich, derart zu kürzen, dass die geschützte Hecke nur bis 20 m vor dem Grenzpunkt der südwestlichen Parzelle KTN	(...) Die angesprochene Hecke war und ist so seit über 6 Jahrzehnten in ihrem südöstlichen Bereich ein reines Ärgernis mit beträchtlichem Gefährdungspotential, da sie hier vollständig die Sicht im Strassen-Kurvenbereich der	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48.</i>

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
			2712 (und KTN L644) reicht. Nur so ist gewährleistet, dass auch künftig hier für genügende Sichtverhältnisse gesorgt werden kann (Beilage Katasterplan).	Strasse zu den Parzellen KTN 2935, 2712, 2809,2831 und 3051 und zum nachfolgenden Landwirtschaftsbetrieb nimmt. In den vergangenen Jahrzehnten, dies zumindest bis zum Tode meines Vaters, musste so die Hecke auf ihren zumindest letzten 20 m regelmässig bodeneben zurückgeschnitten und so beseitigt werden, damit hier überhaupt eine genügende Sichtweite gegeben ist. Viel zu oft gab es hier brenzlige Situationen mit möglichen Frontalkollisionen und Gefährdung von Fussgängern. Gemäss Schutzzonenplan soll nun anscheinend die ganze Länge der Hecke unter Schutz gestellt werden (...)		
53	42	neues Schutzobjekt H281	Anpassung Objektblatt Hecke H281	Diese Niederhecke pflegen nicht wir, diese gehört unserem Nachbar. Vor Jahren konnte er sie nicht angeben für das Vernetzungsprojekt, da sie zu wenig artenreich ist. Leider wurden er (und andere Landwirte) nicht angeschrieben und er weiss gar nicht, dass seine Niederhecke aufgenommen werden sollte. Wie kann er sich denn dagegen wehren?? Haben sie überall über den Daumen geschätzt, wem diese Hecken etc. gehören könnten? Es wäre wünschenswert, wenn ihr zusammenarbeiten würden mit dem Landwirtschaftsamt und all den Vernetzungsplänen. Es macht wohl keinen Sinn, dass wir Hecken Wiesen etc. schützen im Gemeindefschutzzonenplan aber umgekehrt für die Vernetzung ganz andere Vorlagen haben, oder wie ist das aufeinander abgestimmt? Sie könnten mal vorbei kommen, dass wir es vor Ort besprechen könnten, vor allem auch wegen dem durcheinander auf der Parzelle 1599/ H281.	Anpassung im Objektblatt	Sämtliche angrenzenden Grundeigentümer wurden angeschrieben. Die Hecke grenzt in der ganzen Länge an KTN 1565, dessen Eigentümer den Unterhalt vornimmt. Bei den Parzellennummern wird neu nur KTN 1565 aufgeführt.
54	43	neues Schutzobjekt H291	(...) stellt den Antrag, das Objekt H291 nicht in das Inventar aufzunehmen.	Grund ist ein geplantes Erweiterungsprojekt. Zudem handelt es sich bei dem Objekt primär um Bäume und nicht um eine Hecke.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48.</i>
55	42	neues Schutzobjekt H293	Wir sind gegen eine Neuaufnahme ins Inventar.	Die Angaben sind alle falsch. Auf dem Foto ist gar nicht unser Hag. Auf dem Plan ist er völlig falsch aufgezeichnet. Auf dem Plan ist genau das Abfotografierte Teilstück nicht eingezeichnet. Die bestockte Fläche ist gar nicht so gross. Offenbar war der Schattenwurf bei der Fotoaufnahme gross. Hat meist bis Mittag keine Sonne und ist sehr stolz. Der Hag ist nicht artenreich aber wir haben auf dieser Parzelle Studehufe und ein Teichprojekt für die kleinen Krokodile..... ich denke das reicht.	Anpassung im Schutzzonenplan und im Objektblatt	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48;</i> Die Angaben zur bestockten Fläche stammen aus den Daten der amtlichen Vermessung; Das Foto im Objektblatt wurde ersetzt und die Lage im Schutzzonenplan angepasst.
56	44	neues Schutzobjekt H295 (KTN 448)	Grundsätzlich sind wir mit dem Schutzzonenplan einverstanden, wobei das etwas missverständliche Schreiben vom 26. Oktober 2020 präzisiert werden muss. Es liegen nicht 398 m, sondern nur ca. 30 m der Hecke auf der Parzelle 448.	Es geht nur um die Präzisierung des Schreibens der Gemeinde Schwyz, Abteilung Hochbau, vom 26. Oktober 2020.	Anpassung im Objektblatt Keine Anpassung im Schutzzonenplan.	Die Präzisierung bezieht sich auf das Schreiben, nicht auf den Schutzzonenplan. Im Objektblatt und im Bewirtschaftungsvertrag erfolgt korrekte Bezeichnung.
57	11	neues Schutzobjekt T21	T21, Kapf-Haggen ist aus dem Inventar ersatzlos zu entlassen.	Die Fläche auf meiner Parzelle KTN 234 wird seit vielen Jahren extensiv bewirtschaftet. Die von unserer Familie ausgeführte Bewirtschaftung war ausschlaggebend für den heutigen Wiesenbestand. Es handelt sich allerdings nicht um einen typischen Trockenstandort. Für mich ist es inakzeptabel, dass jede über Jahre extensiv bewirtschaftete Fläche nun unter Schutz gestellt werden soll. Bemerkung: Die Fläche wird in den Objektblättern mit 18a angegeben. Im Schreiben der Gemeinde wurde mir mitgeteilt, dass es sich um eine Fläche von 46a handelt.	Anpassung im Objektblatt	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48;</i> Die Fläche im Objektblatt wurde angepasst.

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
58	39	neues Schutzobjekt T27	Trockenstandort T 27 wird nicht akzeptiert.	Die landwirtschaftliche Fläche soll ungehindert genutzt werden. Das ist auch eine Vereinbarung, die ich mit meinem Pächter getroffen und vereinbart habe.	Keine Anpassung	Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48.
59	28	neues Schutzobjekt T27	T27 ist neu aufgenommen in der Schutzzonenplanung, möchte das nicht. Habe Ökowieze und im Herbst weide ich diese Parzelle auch.	T27 möchte das nicht, da ich auf mehr Einschränkungen verzichten möchte. Wie oben erwähnt Weidehaltung im Herbst. Ich bin der Bewirtschafter dieser Parzellen. Habe das mit Eigentümer besprochen, der ist auch derselben Meinung.	Keine Anpassung	Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48.
60	22	neues Schutzobjekt TM204	Beim Objektblatt TM204 Flurname falsch. Anstelle von Aten ist Mettli/Illgert zu verwenden (analog TM74_1). Weiter wurde die Inventarisierung ohne Vorabinfo unternommen		Anpassung im Objektblatt	Das Objektblatt wurde überprüft und entsprechend angepasst. Ein Schreiben für das neue Schutzobjekt wurde am 26. Oktober 2020 versendet.
61	21	neues Schutzobjekt TM223	Die Eigentümer sind sehr skeptisch gegenüber einer Aufnahme in den Schutzzonenplan eingestellt und verlangen eine genaue Klärung. Insbesondere, weil sich die Trockenmauer in einem ausgewiesenen Rutschgebiet befindet und so hohe und laufende Kosten verursachen kann.	Gemäss Grundbuchauszug sind wir gegenüber der Parzelle 356 nicht "Hagpflichtig". Die Trockenmauer liegt in einer Gefährdungszone für Rutschungen und Hangmuren. Eine ehemalige Hangrutschung ist vor Ort deutlich ersichtlich; Stützmauern werden üblicherweise aus einem Grund resp. daraus erhofften Nutzen erstellt. Diese Trockenmauer diene aus unserer Sicht nur der oberen Parzelle. Eine flachere Böschung diene zur Bewirtschaftung und vor allem, es hilft das weitere abrutschen des Hanges zu stoppen oder zumindest zu verlangsamen; Daher wäre es durchaus möglich, dass die Mauer früher weiter oben lag - evtl. sogar auf Parzelle 356; Die Trockenmauer ist teils in einem schlechten Zustand, teilweise durch die Hangrutschung gar nicht mehr vorhanden oder komplett überwachsen. Ob nur der, "intakte" Teil in den Schutzzonenplan aufgenommen werden soll oder noch Teile der zerstörten Mauer, ist Aufgrund des Planmassstabes nicht genau ersichtlich; In Ihrem Schreiben erwähnen Sie von der Möglichkeit, von Unterhaltsbeiträgen zu profitieren, ohne Angabe wie gross diese ausfallen. Dass wir aber nach Aufnahme in den Schutzzonenplan verpflichtet werden können, die Stützmauer auf unsere Kosten neu aufzubauen, sind im Schreiben nicht erwähnt. Diesen Hinweis haben wir durch Zufall in den umfangreichen Unterlagen im Internet gefunden. Es ist für uns daher nicht klar, ob man nach einer allfälligen Aufnahme in den Schutzzonenplan, uns dann verpflichten möchte, die zerstörte Mauer wieder aufbauen zu lassen.	Anpassung im Objektblatt	Mit Beschluss vom 16. April 2021 hat der Gemeinderat einer Vereinbarung zur Verlegung des Schutzobjekts TM227 zugestimmt. Darin wird geregelt, dass das Schutzobjekt TM223 zusammen mit dem neuen Schutzobjekt TM227 zur Parzelle KTN 356 gezählt wird. Die Regelung des Unterhalts erfolgt nach Genehmigung des Schutzzonenplans mit Bewirtschaftungsverträgen. Die Beiträge zum Unterhalt von Hecken und Trockenmauern sind in Art. 5 Abs. 4 des neuen Schutzreglements geregelt. Die Beiträge richten sich im Minimum an die kantonalen Ansätze und werden mit Bewirtschaftungsverträgen geregelt.
62	45	neues Schutzobjekt TM227	Standort falsch benannt. Für TM227 / Parzellen-Nr. 352 machen wir Einsprache gegen die Aufnahme in den Schutzzonenplan.	TM227 ist mitten im Land, das intensiv bewirtschaftet wird. Wir bitten um eine Begehung um eine andere Lösung anzubieten.	Anpassung im Schutzzonenplan und Objektblatt	Mit Beschluss vom 16. April 2021 hat der Gemeinderat einer Vereinbarung zur Verlegung des Schutzobjekts TM227 zugestimmt.
63	46	neues Schutzobjekt TM262	KTN 3720 soll aus dem Objektblatt genommen werden	KTN 3720 ist nicht betroffen.	Anpassung im Objektblatt	Das Objektblatt wurde überprüft und entsprechend angepasst.
64	21	neues Schutzobjekt TM296	Es sei auf die Aufnahme von TM296 in den Schutzzonenplan zu verzichten	Gemäss Grundbuchauszug sind wir gegenüber der Parzelle 350 nicht „Hagpflichtig“; Die Trockenmauer liegt gemäss Markstein (siehe nachfolgendes Foto) klar auf der Parzelle 350; Die Trockenmauer weist einige Schwachstellen auf. Die mittlere Gefährdungsklasse gemäss Ihrem Objektblatt TM296 können wir nicht beurteilen resp. einschätzen, was dies genau bedeutet. Jedoch ist das Schadenpotential klar ersichtlich und nur eine Frage der Zeit; Anlässlich der Gespräche betreffend Schulbus zwischen der Gemeinde Schwyz und der IG Ried und Umgebung wurde unter anderem auch der Trampelpfad vom „Ried“	Anpassung im Objektblatt	Das Objektblatt wurde überprüft und entsprechend angepasst. Die Trockensteinmauer liegt gemäss Luftbild klar auf KTN 350, nicht KTN 1903. Die Gefährdung bezieht sich nicht auf die Schulwegsicherheit, sondern darauf, dass das Schutzziel verfehlt wird.

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
				ins „Bitzi“ behandelt. Da dies ein offizieller Schulweg ist, hat sich die Gemeinde Schwyz verpflichtet, bauliche Massnahmen in Jahr 2017 umzusetzen, welche die Sicherheit gewährleisten (siehe auch Schreiben vom 13. Juni 2017). Somit ist aus unserer Sicht die Gemeinde Schwyz als Nutzniesser der Weganlage und somit der Trockenmauer im Unterhalt beizuziehen. Übrigens: Die im Schreiben erwähnten Mängel wurden nun im Sommer 2020 behoben; Wir gehen davon aus, dass durch die genauere Betrachtung des Grenzverlaufes die Sachlage durch die Gemeinde Schwyz nochmals geklärt wird. Falls die Trockenmauer trotzdem uns zugewiesen werden sollte, lehnen wir eine Aufnahme ins Schutzkonzept ab. Dass der Weg eine Stützmauer braucht, ist unbestritten. Jedoch möchten wir je nach Schadensereignis die bauliche geeignetste Massnahme ergreifen können und uns nicht durch eine Vorgabe einschränken lassen. Dies gerade im Hinblick auf die bereits erfolgten Hangrutsche.		
65	34	neues Schutzobjekt TM309 (KTN 1870)	Das Objekt TM309, Trockensteinmauer, Standort Schorestobel Oberschönenbuch, liegt teilweise auf Parzellen-Nr. 1870. Antrag: Wir unterstützen die Gemeinde Schwyz im Vorhaben, die Trockensteinmauern zu schützen. Gleichzeitig halten wir jedoch an dieser Stelle unmissverständlich fest, dass die Mauer zwar auf Grundeigentum von (...) steht, die Pflege jedoch nicht Sache der Grundeigentümerin sein kann.	Die Trockensteinmauer wurde aufgrund der Strasse gebaut und gehört zum Unterhalt der Strasse. Das hat die Gemeinde bisher ja auch so umgesetzt.	Anpassung im Objektblatt	Das Objektblatt wurde überprüft und entsprechend angepasst. Die Trockensteinmauer gehört zur Gemeindestrasse (KTN 1828).
66	2	Nistplätze Mauersegler/ Fledermäuse	Gemäss Planungsbericht, Seite 35, wurde in der kantonalen Vorprüfung empfohlen, die Nistplätze und Quartiere von Mauerseglern und Fledermäusen in den Schutzzonenplan aufzunehmen.	Die Planungsverantwortlichen lehnten dies ab mit folgender Begründung: Die Nistplätze und Quartiere von Mauerseglern und Fledermäusen wurden im Inventarplan 2019 dargestellt. Eine Darstellung dieser Standorte im Schutzzonenplan würde diesen unübersichtlich machen. Diese Begründung ist nicht ausreichend. Es ist durchaus möglich, solche Objekte mit geeigneter kleiner Signatur im Schutzzonenplan zu bezeichnen, weshalb eine Bezeichnung im Schutzzonenplan nochmals zu prüfen ist.	Keine Anpassung	Die Angaben sind im Inventarplan 2019 dargestellt. Würden Nistplätze/Quartiere von Mauerseglern und Fledermäusen im Schutzzonenplan dargestellt werden, müssten konsequenterweise auch Nistplätze anderer Vogelarten aufgenommen und dargestellt werden.
67	47	potenzielle Schutzobjekte auf KTN 1690	Es sind auf KTN 1690 Trockensteinmauern vorhanden, welche nicht im Schutzzonenplan eingetragen sind.	Trockensteinmauern auf KTN 1690 sind nicht im Schutzzonenplan eingetragen.	Neuaufnahme im Schutzzonenplan und Objektblatt	
68	48	potenzielle Schutzobjekte auf KTN 259	Auf dem Grundstück sind mehr Hecken und Trockensteinmauern vorhanden als im revidierten Schutzzonenplan eingetragen sind.		Neuaufnahme im Schutzzonenplan und Objektblatt	
69	49	Schutzobjekt F3	Im Zonenplan ist die Naturschutzzone auch auf KTN 450. Im Schutzzonenplan alt/neu korrekterweise nicht.		Anpassung im Zonenplan (orientierender Inhalt) erfolgt bei nächster Aktualisierung	Die Angaben im Schutzzonenplan und im Objektblatt sind korrekt.
70	50	Schutzobjekt H106	Das unterste Teilstück wurde neu in den Schutzzonenplan aufgenommen worden. Dieses soll wieder entfernt werden.	Das Gebiet dort ist immer nass, was die Bewirtschaftung erschwert. Das kleine Teilstück (ca. 20m) soll deshalb wieder entfernt werden.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48;</i> Das Schutzobjekt H106 wurde in der laufenden Revision nicht verändert.
71	40	Schutzobjekt H132	Diese Hecke grenzt in keinem Fall an die Liegenschaft Bürisberg. Diese befindet sich komplett auf dem Grundstück Windstock und grenzt an die Liegenschaft Bergli. Das Objektblatt ist anzupassen.	Das Grundstück KTN 2341 hat mit den Bewirtschaftungseinbussen dieser Hecke, eine Entschädigung wäre angebracht	Keine Anpassung	Das Objekt liegt gemäss Luftbild auf der Grenze zwischen den drei Grundstücken KTN 2340, 2341, 2342.
72	21	Schutzobjekt H17_3	Das Objektblatt sei anzupassen.	Gemäss Schutzzonenplan soll diese „lückige Niederhecke“ ins Inventar aufgenommen werden. Im Objektblatt ist die Hecke auf der Parzelle 1948 vermerkt. Die Hecke hat bis	Anpassung im Objektblatt	Das Objektblatt wurde überprüft und entsprechend angepasst. Die Hecke H17_3 befindet sich auf KTN 1947.

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
				anhin immer die [Eigentümerschaft] unterhalten und befindet sich nach unserer Ansicht auch auf deren Parzelle 1947. Wir bitten Sie dies zu klären / berichtigen.		
73	51	Schutzobjekt H4_3	Hecke mit Bäumen	Es hat solange ich weiss auch Bäume in diesen Hecken.	Anpassung im Objektblatt	Das Objektblatt wurde überprüft und entsprechend angepasst. Gemäss Foto handelt es sich um eine Niederhecke mit Bäumen.
74	52	Schutzobjekt H46_2	Anpassung Objektblatt: Gefährdung: wird in geplanter Überbauung entfernt oder stark reduziert. Aktuelle Nutzung: extensive Ziegenweide Beweidung mit gefährdeter Ziegenrasse Pfauenziege.	Reduktion von Farn und Schachtelhalme	Keine Anpassung	Das Objekt befindet sich in der Bauzone. Gemäss rechtskräftigem Gestaltungsplan "Wyer-matt" bleibt das Objekt erhalten.
75	42	Schutzobjekt H46_2	Nutzer zurechtweisen da sie intensiv genutzt wurde.	Das Bord grenzt an die Wyermatt die zum Degenberg gehört. Der Besitzer erlaubte (...), diese Böschung mit seinen Geissen zu weiden. Bis Mitte Sommer hat er dies intensiv genutzt. Eine Geiss frisst gerne Kräuter und allerlei Beerenblätter, auch haben sie die grösseren Stauden gefällt um den Geissen wenigsten noch ein paar Blätter zu gönnen. Ich weiss nicht, was im nächsten Jahr noch anderes wächst als Dornengestrüpp Winden und Jakobskreuzkraut, letzteres versuchen wir durch Ausriss zu eliminieren. Ich weiss nicht ob so das Schutzziel noch erreicht ist. (...) bietet seine Dienste, resp. die der Geissen, überall an zur Heckenpflege. Vor Jahren machte ich eine Flurbegehung mit einem Berater und dieser erklärte mir, dass gerade Schaf und Geiss die Zeigerpflanzen wegfressen. Aber irgendwann wird ja diese Böschung eh verbaut, da ist es wohl egal, ob die Geissen oder ihre Besitzer eine furchtbare Sauordnung hinterlassen. Wir pflegten die Hecke und nutzten die Stauden davor viele Jahre.	Keine Anpassung	Das Objekt befindet sich in der Bauzone. Gemäss rechtskräftigem Gestaltungsplan "Wyer-matt" bleibt das Objekt erhalten. Sollte sich im Rahmen der periodischen Überprüfungen der Schutzobjekte herausstellen, dass das Objekt beeinträchtigt wurde, wird der Grundeigentümer aufgefordert, das Objekt wiederherzustellen.
76	53	Schutzobjekt H51	Anpassung der Schutzmassnahmen	In Hecke H51 steht im Objektblatt unter Schutzmassnahmen folgendes: ca. alle 2 bis 4 Jahre auf 0.5 bis 1 Meter Höhe zurückschneiden. Dies sollte abgeändert werden auf „ Studenhäge können im traditionellen Nutzungssystem genutzt werden“, so wie es auch im Reglement aufgeführt wird.	Anpassung im Objektblatt	Das Objektblatt wurde überprüft und entsprechend angepasst.
77	54	Schutzobjekt TM117	Das Objektblatt TM117 sei zu korrigieren.	TM117 liegt nicht auf KTN 1644 sondern komplett auf KTN 1645.	Anpassung im Objektblatt und Schutzzonenplan	Das Objektblatt wurde überprüft und entsprechend angepasst.
78	53	Schutzobjekt TM51_3	Die TM51_3 ist aus meiner Sicht falsch eingezeichnet.	Laut Foto und Objektblatt ist ja die TM gemeint, wo der Studenhag darauf wächst. Diese TM geht aber nicht bis zuunterst an der Gasse, dort sind ja die Häuser. Im Plan ist eher die Stützmauer der Ital Reding-Hofstatt eingezeichnet.	Anpassung im Schutzzonenplan	Das Objekt wurde 2001 falsch aufgenommen und hat sich seither nicht verändert. Es handelt sich bei H51 und TM51_3 um das gleiche Objekt.
79	55	Schutzobjekte H160, H161 und H285	Bei der Hecke 160 und 161 glaube ich, dass diese nur Parzelle 1826 betrifft. Bei der Hecke 285 bin ich mir sicher, dass diese nicht meine Parzelle (1861) betrifft. Bitte passen sie das an.	Die Objekte (Hecken) befinden sich nicht auf meinen Grundstücken.	Anpassung im Objektblatt	Das Objektblatt wurde überprüft und entsprechend angepasst. Hecke H160 liegt auf der Grenze zwischen KTN 1826 und 1827, H285 liegt auf der Grenze zwischen KTN 1859, 1861 und 1862. Die übrigen Angaben stimmen gemäss Luftbild.
80	15	Schutzobjekte H30, H201	Die Hecke H30 ist aus dem Schutzzonenplan zu entfernen. Bei H201 sei die Länge zu korrigieren.	Bei H30 handelt es sich um Christbäume und keine zusammenhängende Hecke.	Teilweise Anpassung im Objektblatt und Schutzzonenplan	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48;</i> Das Objektblatt wurde überprüft und entsprechend angepasst. Die Hecke H201 ist 53 m (nicht 36 m) lang; Die Hecke H30 wird im Objektblatt als Feldgehölz beschrieben.
81	56	Schutzobjekte TM120, TM121, TM124	Beim Objektblatt zu TM120 sind KTN 1685 und 1686 aufzuführen; Das Objekt TM121 ist im Schutzzonenplan und im Objektblatt zu ergänzen.	Bei TM120 ist aktuell nur die KTN 1685 aufgeführt. Beim Schutzobjekt handelt es sich um eine Grenzmauer zwischen KTN Nr. 1685 und 1686 da sollten beide Liegen-	Anpassungen im Schutzzonenplan und Objektblatt	Die Situation wurde am 4. Dezember 2020 vor Ort überprüft und entsprechend im Schutzzonenplan und in den Objektblättern angepasst.

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
			zen, da unterhalb der Perfidenstrasse noch Trockensteinmauern auf der Liegenschaft KTN 1683 und 1686 vorhanden sind; Das Objekt TM124 ist im Schutzzonenplan und im Objektblatt zu ergänzen.	schaften aufgeführt werden; Bei TM121 ist nur die Liegenschaft KTN 1687 aufgeführt. Unterhalb der Perfidenstrasse sind auch noch TM auf der Liegenschaft KTN 1683 und 1686; Bei TM124 ist die Länge nicht ganz Korrekt.		
82	2	Schutzzonenplan	Der Schutzzonenplan ist hinsichtlich einiger der Objekte nochmals zu überprüfen: Schutzobjekte von nationaler Bedeutung müssen ja nicht als kommunale Schutzzonen ausgeschieden, aber sie sollten als orientierende Planinhalte dargestellt werden.	Es fehlt zum Beispiel die Darstellung des Wildtierkorridors von überregionaler (d.h. nationaler) Bedeutung SZ 6 "Seewen". Diese Wildtier-Wanderachse ist einerseits sehr wichtig für die Verbindung zwischen dem Rigimassiv und den Voralpen und andererseits ist sie noch nicht ausreichend geschützt. Deshalb muss der derzeit definierte Verlauf gemäss Darstellung des Bundes mindestens als orientierender Inhalt im Schutzzonenplan dargestellt werden. In der Folge müssen im Bereich dieses Wildtierkorridors – ergänzend und abgestimmt auf die Massnahmen mit der Gemeinde Ingenbohl – die Landschaft von weiteren Hindernissen freigehalten, weitere Leitstrukturen geplant und realisiert werden. Viele andere Objekte von nationaler Bedeutung sind im Schutzzonenplan dargestellt, aber die Darstellung ist nicht in jedem Fall klar – so ist z.B. das TWW-Objekt von nat. Bedeutung Nr. 11527 "Masholdern" bei Fegfür (Haggen) als komm. Naturschutzzone trocken (T/F5) dargestellt, dasjenige bei der Rotenfluo, TWW-Objekt Nr. 11556 "Schlüsselflue" jedoch nicht. Die Flachmoore von nat. Bedeutung sind ausserhalb des kantonalen Naturschutzgebiets "Ibergereg" als orientierender Planinhalt nur schemenhaft eingezeichnet. Auch im Bereich von Grossboden und im Gebiet Chaisten sind die Umrisse der nationalen Flachmoorobjekte nur sehr ungenau eingezeichnet. Damit für den Leser die orientierende Information auch wirklich ausreichend ist, müssten die Umrisse genauer übernommen und dargestellt werden.	Keine Anpassung	Der Schutz von Objekten von nationaler Bedeutung ist eine Aufgabe der Kantone. Daher sind diese grundsätzlich nicht als kommunale Schutzobjekte im Schutzzonenplan ausgeschieden. Das TWW-Objekt Nr. 11527 bildet eine Ausnahme. Es ist Teil der grösseren kommunalen Naturschutzzone T/F5, welche aus dem heutigen rechtskräftigen Schutzzonenplan übernommen wird. Die Flachmoore von nationaler Bedeutung sind im Schutzzonenplan nur dargestellt, wenn sie nicht durch einen kantonalen Vertrag gesichert sind. Um die Lesbarkeit zu verbessern, können die im Plan aufgeführten Flachmoore von nationaler Bedeutung mit einer Umrandung dargestellt werden. Weiter handelt es sich bei den genannten Objekten um übergeordnete Inhalte, welche zum Teil nicht parzellenscharf sind. Der Schutzzonenplan der Gemeinde Schwyz ist hingegen parzellenscharf, was bei einer Darstellung der genannten Objekte zu Verwirrung führen könnte.
83	2	Schutzzonenplan	Gemäss Art. 12 Abs. 3 Entwurf neues Schutzreglement werden notwendige Pufferzonen im Rahmen der Bewirtschaftungsverträge vereinbart.	Solche (Nährstoff-)Pufferzonen sind – nebst hydrologischen und Störungs-Pufferzonen – für den Schutz von Flachmooren äusserst wichtig. Aus diesem Grunde und weil es sich um flächige Festlegungen handelt, müssen sie ebenfalls planerisch dargestellt werden. Dies ist bei der weiteren Überarbeitung des Schutzzonenplans zu berücksichtigen.	Keine Anpassung	Die notwendigen Pufferzonen werden im Rahmen der Bewirtschaftungsverträge geregelt. Es besteht keine Pflicht diese im Schutzzonenplan darzustellen.
84	3	SR Art 13. und 14	Der Gemeinderat kann einen Ersatz anordnen. Wir verlangen, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, Ersatz anzuordnen. Das voranstehend Beantragte gilt auch bezüglich Art. 14 Abs. 3 Schutzreglement.	Nach Art. 13 Abs. 3 Schutzreglement dürfen Hecken, Feld- und Ufergehölze nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.	Anpassung Schutzreglement	Art. 14 Abs. 3 (Hecken) und Art. 15 Abs. 3 (Trockensteinm.) im Schutzreglement wurden angepasst. Neu wird der Gemeinderat bei einer bewilligten Beseitigung von Schutzobjekten verpflichtet, Ersatz anzuordnen.
85	3	SR Art. 15	Die beispielhafte Auflistung von Landschaftsschutzobjekten ist in das Schutzreglement zu übernehmen.	Die im geltenden Recht geregelte Landschaftsschutzzone (Art. 10 Schutzverordnung) wird in die aufgelegte Fassung übernommen (Art. 15 Schutzreglement). In Art. 10 Abs. 2 Schutzverordnung werden jedoch beispielhaft einzelne Schutzobjekte benannt, nämlich Moränen, Dolinen.	Anpassung Schutzreglement	Art. 16 im Schutzreglement wurde angepasst. Analog zu den übrigen Schutzzonen und zum rechtsgültigen Schutzreglement werden neu auch die Landschaftsschutzonen (Moränen, Dolinen usw.) beispielhaft aufgeführt.
86	33	teilweise abgegangenes Schutzobjekt H129	Die Gemeinde soll auf das fehlende Teilstück von H129 verzichten zugunsten von TM297 und 298.	Die Grundeigentümer von KTN 2815 haben nichts mit dem Teilabgang der angrenzenden Hecke zu tun, bieten aber Hand, dies zu regeln.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48;</i> Das Objekt wurde ersetzt.
87	57	teilweise abgegangenes Schutzobjekt H58_1	Ich bitte Sie, diese «Hecke» aus dem Verzeichnis der schützenswerten Objekte zu streichen.	<i>Hecke wurde entfernt</i>	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48;</i> Das Objekt wurde wiederhergestellt.

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
88	22	teilweise abgegangenes Schutzobjekt H73	War nie eine Baumhecke, es standen 3 einzelne Fichten daraus wurde Käferholz.	Weil es nie eine Baumhecke war! Laut Förster durften sie ohne Anzeichnung gefällt werden, weil es nur einzelne Bäume waren und keine geschlossene Baumhecke.	Keine Anpassung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 48; Die Länge wurde gemäss Luftbild korrigiert.</i>
89	6	Verfahren	In die Schutzzonenplanung dürfen neue Flächen nur aufgenommen werden, sofern die Eigentümer und Bewirtschafter damit einverstanden sind.	Die Revision der Schutzzonenplanung weist einen enorm hohen Detaillierungsgrad auf. Ökologische Elemente unserer Landschaft werden akribisch aufgeführt und umschrieben. Dabei handelt es sich vor allem um Elemente in der Landwirtschaftszone. In der Schutzzonenplanung wurden auch neue Flächen aufgenommen, welche einen ökologisch wertvollen Wiesenbestand aufweisen. Diese Wiesen entstanden dank der Eigeninitiative der Landwirte, welche mit einer sorgfältigen Bewirtschaftung die hohe ökologische Qualität erreichten. Werden nun solche Flächen ohne die Zustimmung der Landwirte generell unter Schutz gestellt, wird genau diese Eigeninitiative unterbunden. Die Landwirte werden sich aufgrund der anschließenden Bewirtschaftungseinschränkungen hüten, solche Flächen entstehen zu lassen.	Keine Anpassung	Gemäss Art. 18 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen zu schützen.

Thema Ortsbildschutz

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
90	3	Allgemein	Die Inventarisierung der KSI-Objekte, der Mittelalterhäuser und Bauernhäuser sei umgehend anzugehen.	Im Rahmen der vorliegenden Planung fehlt es an der grundeigentümergebundenen Unterschutzstellung der KSI-Objekte, der Mittelalterhäuser und Bauernhäuser.	Keine Anpassung	Die grundeigentümergebundene Unterschutzstellung der KSI-Objekte erfolgt durch die kantonale Denkmalpflege.
91	58	erhaltenswerte Gebäude	Leitplanung Ortsbild: die Bezeichnung "Erhaltenswerte Bauten" sei zu streichen.	Zusätzlich zur Bezeichnung Schützenswerte Bauten (KSI) ist eine neue Kategorie unnötig und die Einteilung gewisser Gebäude in erhaltenswerte Bauten willkürlich.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild und im Schutzzonenplan	An der Leitplanung wird festgehalten. Sie ist nebst dem Stadtmodell und dem Fassadenmemorandum die dritte wichtige Stütze zum Planen und Beurteilen von Bauvorhaben in den Kernzonen. Sie ist kein Gesetz sondern lediglich eine Grundlage welche hilft die Vorgaben des ISOS in eine verständliche Anwendung zu überführen (Auftrag gemäss § 9 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz). In der Leitplanung Ortsbildschutz wird jedoch anstelle dem Begriff „erhaltenswert“ neu der treffendere Begriff „quartier- oder ortsbildprägende Bauten“ verwendet. Weiter war vielen Eigentümern unklar, was bei Bauvorhaben im Vorgehen zu beachten ist. Dazu wurde der allgemeine Beschrieb zu den quartier- oder ortsbildprägenden Bauten präzisiert (Seite 9 ff.). Die Triage der Bauten bei der Erarbeitung der Leitplanung Ortsbildschutz wurde sorgfältig und mit verschiedenen Fachleuten vorgenommen. Die Arbeitsgruppe hat sich dazu mit jedem einzelnen Quartier auseinandergesetzt. Mit der Leitplanung Ortsbild werden Grundeigentümer darauf hingewiesen, dass ihr Gebäude in einem entsprechenden Hinweisinventar zum Ortsbildschutz (INSA, BHI oder ICOMOS) aufgeführt ist oder anderweitig für das Ortsbild relevant ist und deshalb im Baubewilligungsverfahren erhöhte Anforderungen gelten. Die Gemeinde beabsichtigt mit diesem neuen Planungsinstrument, die Anforderungen so transparent wie möglich aufzuzeigen. So können diese bereits bei der Erarbeitung eines Bauwerks frühzeitig berücksichtigt werden, womit

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
						nachträgliche kostspielige Projektänderungen verhindert werden können.
92	59	erhaltenswerte Gebäude Edelweissweg 1, 7, 11, Tschalun 10, 11	Die Gebäude mit den Adressen Edelweissweg 1, 7, 11, Tschalun 10 und 11 seien nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	<p>(...) betreffend die Bauten an den Adressen Edelweissweg 1, 7 und 11 sowie Tschalun 10 und 11 ist festzuhalten, dass diese innerhalb der Gebiete Leitplanung Ortsbild, der Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild (ZEA) und der Ortsbildschutzzone (OBSZ) des Schutzzonenplans liegen, womit bereits hinreichend sichergestellt ist, dass diese im Rahmen einer baulichen Veränderung entsprechende Beachtung finden. Hinzu kommt, dass diese Bauten im Rahmen des aktuellen Baugesuchs und der damit zusammenhängenden früheren Beurteilungen durch die kantonale Denkmalpflege (...) und die Gemeinde Schwyz (...) schon einlässlich gewürdigt worden sind. Bei diesen Bauten hat sich u. a. gezeigt, dass der Erhalt derselben zwar begrüsst wird, aufgrund der über die Zeit erfolgten vielen Umbauten, der erheblichen Schmälerung der historischen Bausubstanzen, der gravierenden Schäden (infolge Unterhaltsrückstand, Witterung, Bewuchs und fehlender Nutzung) und der nur bedingt möglichen zeitgemässen Nutzung aber nicht zwingend ist. Mit anderen Worten sind auch diese Bauten nicht erhaltenswert, auch wenn dies grundsätzlich begrüsst wird.</p> <p>Wenn diese Bauten in der Leitplanung Ortsbild als erhaltenswert eingestuft werden sollten, wird damit nicht nur die bisherige langjährige Planungs- und Projektierungsarbeit auf diesen Parzellen in Frage gestellt, sondern es wird auch die Grundeigentümerin in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt. Angesichts der Komplexität eines Neubaus über mehrere Parzellen hinweg und entlang des Gewässers kann eine solche Einstufung das Vorhaben eines Neubaus im Kern gefährden. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten: Seit mehreren Jahren schon stehen wir nun mit verschiedenen Behördenstellen hinsichtlich der Überbauung "Tschalun" in Kontakt, womit im Frühjahr 2019 ein Baugesuch eingereicht werden konnte. In diesem Zusammenhang wurde ein fundiertes Konzept erarbeitet, nach welchem die Gebäude Edelweissweg 1, 5, 7, 11 sowie Tschalun 10 und 11 in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege erhalten werden können.</p> <p>Die zu klärenden Aspekte aus den Auflagen heraus sowie die Umsetzung der erforderlichen Anpassungen des Projektes bedürfen allerdings noch der weiteren intensiven Bearbeitung mit diversen Fachstellen (Kantonale Denkmalpflege, Amt für Umweltschutz, Amt für Wasserbau). Zudem stehen wir auch noch mit den Einsprechern in Kontakt, mit denen bis dato keine finale Lösung getroffen werden konnte. Wenn nun die fraglichen Gebäude in der Leitplanung Ortsbild als erhaltenswert eingestuft werden (obwohl dies angesichts der fehlenden Schutzfähigkeit nicht begründet ist), könnte dies zu negativen Auswirkungen hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit des hängigen Bauvorhabens führen. Für den Fall, dass das Bauvorhaben aufgrund der bisher bekannten (und gegebenenfalls neuen) Auflagen einer - allenfalls wesentlichen - Projektänderung unterzogen werden müsste, womit die fraglichen Bauten beseitigt oder anstelle der bisher geplanten Abbrüche die fraglichen Bauten beseitigt werden müssten, wäre dies mit der Einstufung als erhaltenswerte Bauten gegeben-</p>	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
				nenfalls nicht mehr oder nur noch unter sehr erschwerten Bedingungen möglich. Vor diesem Hintergrund ist es weder begründet noch sinnvoll, die oben erwähnten Gebäude nun als erhaltenswert einzustufen. Da wir ohnehin in engem Kontakt mit der Denkmalpflege stehen, wird dem bestehenden Kontext und dessen allfälligem Erhaltenswert gebührend Beachtung geschenkt.		
93	60	erhaltenswerte Gebäude Seewernstr. 33, Milchstr. 1, 3 und Trafo	Die Gebäude auf KTN 688, 690, 692 seien nicht als "erhaltenswert" einzustufen und es seien kein wichtiger Freiraum und keine Sichtbezüge gegeben.	Es wird ein Gesamtkonzept auf dem vorliegenden Areal erarbeitet, dass ein Abbruch der vorliegenden Objekte verlangt. Städtebau, Sichtbezüge und Freiraumgestaltung sind integrale Bestandteile der Gesamtkonzeption. Gerne können wir dies und alle weiteren Themen an einer gemeinsamen Sitzung Besprechen (...)	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
94	61	erhaltenswerte Gebäude Seewernstrasse 14 und weitere	Eigentumsbeschränkungen wie Schutzwürdigkeit von Bauten seien zu klären und die jeweiligen Möglichkeiten oder Auflagen seien aufzuzeigen.	Ausgehend von der Neubauplanung auf der Parzelle KTN 685 an der Seewernstrasse 14 in Seewen, wurde zusammen mit den umliegenden Grundeigentümern (KTN 685, 3438, 697, 686, 2492, 3901, 3902, 4101, 701, 2678), eine übergreifende Grobkonzeptplanung für die Aufwertung des Quartiers Unterseewen besprochen. Wir schlagen vor, gemeinsam an der Leitplanung teilzunehmen. Unsere Konzepte und Ideen möchten wir gerne vorstellen und in die Leitplanung einfließen lassen. Ein offener Dialog, im Sinne der qualitativen Entwicklung der Kernzone Unterseewen, ist anzustreben.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91; Die Gemeinde Schwyz befürwortet eine parzellenübergreifende Planung im Quartier Unterseewen und möchte eine Grobkonzeptplanung gerne unterstützen. Die Leitplanung dient dabei als Basis für die Qualitätssicherung. Sie wird vorab nicht angepasst, da der Ist-Zustand massgebend ist.</i>
95	62	erhaltenswerte Gebäude und Leitplanung Hirschstrasse - St. Martinstrasse	Im Schutzreglement sei in Art. 20 Abs. 1 der zweite Satz zu streichen und Art. 20 Abs. 2 ganz streichen. Der Begriff "Erhaltenswerte Bauten (Wichtige, ortsbildprägende Objekte)" sei für alle Objekte zu streichen. Die Regel, dass nur Punktbauten errichtet werden sollen, sei nicht weiter zu verfolgen.	Die rigorose "Unterschützstellung" unter die Bezeichnung erhaltenswerte Bauten von einzelnen Gebäuden und die Vorschritt von Punktbauten behindert eine Verdichtung und Entwicklung nach innen. Dies widerspricht auch der Revision des RPG von 2014, deren wichtiges Ziel war, gesamtschweizerisch Verdichtungen nach innen zu erreichen. Die sogenannte behördenverbindliche Leitplanung bedrängt die Eigentumsgarantie, Art. 26 BV, massiv.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91; Verdichtete Bauweise ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen. Dies jedoch unter Berücksichtigung anderer öffentlicher Interessen, wie zum Beispiel ein intaktes Ortsbild.</i>
96	63	erhaltenswertes Gebäude Alte Gasse 16	Das Objekt an der alten Gasse 16, Seewen, kann weder als Einzelobjekt noch als Teil eines Ensembles als einen wesentlichen Beitrag zur Qualität des Ortsbildes eingestuft werden.	Das Gebäude hat eine Qualität, das den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt. Die Bausubstanz und die Isolationswerte entsprechen den Werten von mehr als 50 Jahren. Das Haus steht zwischen einem Gebäude aus den 90er- und einem Gebäude aus den 60er-Jahren. In dieser Strasse steht kein Haus, das den Ortsbildschutz nur annähernd erfüllt. Im Laufe der Zeit wurden mehrere baulichen Veränderungen am Haus vorgenommen	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
97	64	erhaltenswertes Gebäude Bahnhofstrasse 3	Das Gebäude mit der Adresse Bahnhofstrasse 3 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	Das Gebäude der Schwyzer Kantonalbank ist ein Gebäude neueren Baudatums, konkret gebaut 1969, mit zwischenzeitlich mehreren Umbauten mit Fassadenänderungen, neuen Vordächern und Vorräumen und Umgebungsänderungen. Als solch neueres Gebäude erscheint es bereits grundsätzlich fremd in der Reihe der gemäss Leitplanung als erhaltenswert taxierten Bauten. Wie bis anhin werden auch künftig betriebliche und marktmässige Sachzwänge bauliche Anpassungen und auch Erweiterungen des Bankgebäudes zur Folge haben, welche jeweils rasch verwirklicht werden müssen, um die Marktbedürfnisse zu befriedigen und auf dem harten Bankenmarkt bestehen zu können. Zusätzliche Sach- und nutzungsfremde Bewilligungs- und Schutzauflagen, welche die Leitplanung für erhaltenswerte Gebäude vorsehen will, sind hierbei völlig fehl am Platz. Die Parzelle KTN 804 mit dem SZKB-Gebäude liegt im Übrigen, im Unterschied zu den angrenzenden Parzellen, bewusst und richtig nicht in der Kernzone mit den in ihrer Eigenart zu erhaltenden Gebäuden und	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
				<p>Häusergruppen (Art. 28 BR), sondern in der Zentrumszone für die Ergänzung der Dorfkerne mit so neuen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Art. 29 BR). Lediglich für die Kernzone behält Art. 28 BR einschränkende und schützende Kernzonenpläne mit dazugehörigen Bestimmungen vor. In der Zentrumszone besteht von Rechts wegen kein Platz für solch besondere Schutzvorschriften, wie sie gemäss der Leitplanung für angeblich erhaltenswerte Bauten vorgesehen sind, und schon gar nicht für solche Vorschriften für das SZKB-Gebäude. Zudem bietet Art. 8 Abs. 2 BR, gemäss welchem Bauten auch in der Zentrumszone besonders sorgfältig zu gestalten sind, genügend Gewähr dafür, dass dies auch bei einer künftigen Erweiterung etc. des SZKB Gebäudes der Fall sein wird. Zusätzlich liegt das Gebäude auch noch in der Ortsbildschutzzone mit den Vorschriften nach Art. 19 des Schutzreglements und im weiteren auch in der neuen äusserst grossflächigen und so fragwürdigen Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild nach Art. 20 des Schutzreglements mit Wiederholung der erhöhten Anforderung an die Eingliederung und hinsichtlich Gestaltung bei Errichtung und Änderungen von Bauten und Anlagen. Es besteht so auch grundsätzlich kein Rechtsgrund, kein Bedarf und kein öffentliches Interesse an einer zusätzlichen Taxierung mit entsprechenden Beschränkungen des SZKB-Gebäudes als angeblich erhaltenswertes Gebäude (was im Übrigen grundsätzlich bestritten wird). Das SZKB Gebäude hat bezüglich seiner konkreten Stellung, seinem Volumen und seiner Gestaltung keine ortsbildprägende Funktion, welche zu schützen oder zu erhalten wäre. Es ist keine erhaltenswerte Baute gemäss Leitplanung. (...)</p>		
98	65	erhaltenswertes Gebäude Bahnhofstrasse 32		<p>Sicherheit: Die Ein-/Ausfahrt zum Haus Bahnhofstrasse 32 ist sehr eng, man hat keine Sicht auf das Trottoir oder die Strasse. Wenn nun die Stützmauer zur Strassenseite unter Schutz gestellt wird, ist eine Optimierung nicht mehr möglich. Das sehe ich sehr kritisch. Bei einem Neubau müsste dieser Bereich so oder so viel offener gestaltet werden können. Lärm: Da wird ein grosser Aufwand betrieben um „das Auge zu beglücken“. Im Rahmen der Sanierung der Bahnhofstrasse wurde andererseits überhaupt nichts unternommen, um die Lärmbelästigung durch den Strassenverkehr zu reduzieren, obwohl man heute das notwendige Wissen und die geeigneten Mittel zur Verfügung hat. Damit hat man es unterlassen, etwas Positives für die Wohnqualität zu unternehmen. Das ist aus meiner Sicht ein grosser Fehler. Als Grundeigentümer stellt man sich da schon die Frage, warum er da mitspielen soll, wenn die ganze Planung so einseitig ausgelegt ist. Haus Bahnhofstrasse 28: Dieses Gebäude ist so „unschön“ und unpassend, da werden viele der Anstrengungen im Umfeld zunichte gemacht. Warum wird dieses Thema nicht auch aufgegriffen? In den Unterlagen konnte ich keine Information finden, wie die durch diese Planung entstehenden Wertminderungen ausgeglichen werden. Unterhalt: Wenn der Kanton und die Gemeinde „spezielle Wünsche äussern“, die in der Regel zu einem erhöhten Aufwand für den Grundeigentümer führen, sollten diese Mehrkosten auch übernommen werden.</p>	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<p><i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91; Die Stützmauer bei der Bahnhofstrasse 32 wird mit der Leitplanung nicht unter Schutz gestellt. In sachlich gut begründeten Fällen ist eine Optimierung der Einfahrt nach wie vor möglich. Die Lärmbelastung durch die Bahnhofstrasse ist weder Inhalt der Schutzzonenplanung noch der Leitplanung. Weiter ist auch unklar, wie das Thema "Haus Bahnhofstrasse 28" in der Leitplanung Ortsbild aufgegriffen werden soll.</i></p>

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
99	66	erhaltenswertes Gebäude Dorfbachstrasse 1	Das Gebäude mit der Adresse Dorfbachstrasse 1 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	(...) Das Gebäude hat weder historische Bausubstanz, noch ortstypische, identitätsstiftenden Merkmale. Das Haus wurde Mitte der sechziger Jahre, so wie viele andere auch, neu gebaut. Das Gebäude hat somit keine historische Bausubstanz und hat auch keine historische Bedeutung. Der stetigen und aufwändigen Instandhaltung ist es zu verdanken, dass es noch heute einen schönen und gepflegten Eindruck hinterlässt. Es ist mir persönlich auch ein grosses Anliegen, dass das so bleibt und dazu auch in Zukunft Sorge getragen wird. Mit den zwei Wohnungen hat das Gebäude auch nicht das Volumen, als dass es einen bemerkenswerten Status hätte oder einen Beitrag zum Ortsbild leisten würde. Der Blickfang ist das nicht verbaute Land hinter und vor dem Haus. Diesem Land Sorge zu tragen, ergibt einen wesentlichen Beitrag zur Qualität des Ortsbildes. Das Haus an der Dorfbachstrasse 1 ist zudem auch nicht Teil eines Ensembles. Das Gebäude ist unabhängig und hat keinen historischen Bezug zum Hedlingerhaus (Assekuranz 1365) und dem Steinstöckli (Assekuranz 1358) in der Nachbarschaft. (...)	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
100	67	erhaltenswertes Gebäude Feldweg 4	Das Gebäude mit der Adresse Feldweg 4 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	Die Bausubstanz des Gebäudes ist sehr alt, es wurde auch verändert von früherer Bausubstanz. Zudem wirkt das Gebäude in der Umgebung der vielen Neubauten wie ein Fremdkörper und ist deshalb nicht erhaltenswert. Zudem würde es die Ausnutzung im Falle eines Neubaus negativ beeinflussen.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
101	59	erhaltenswertes Gebäude Grundstrasse 8	Das Gebäude mit der Adresse Grundstrasse 8 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	Zur Baute an der Grundstrasse 8 (Restaurant Krone) ist zunächst festzustellen, dass diese im Schutzzonenplan von der Leitplanung Ortsbild, von der Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild (ZEA) und - soweit ersichtlich - auch von der Ortsbildschutzzone (OBSZ) erfasst ist. Insoweit als diese Baute im Rahmen einer baulichen Veränderung oder Erneuerung besondere Beachtung finden soll, ist dies mit der entsprechenden Erfassung im Schutzzonenplan hinreichend sichergestellt. Abgesehen davon ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich und es wird weder im Schreiben vom 26. Oktober 2020 noch in den aufgelegten Unterlagen zur Revision Schutzzonenplanung begründet, weshalb diese Baute als Einzelobjekt oder als Teil eines Ensembles einen wesentlichen Beitrag zur Qualität des Ortsbildes leisten soll. Bei diesem einseitig angebauten Gebäude handelt es sich um ein ganz gewöhnliches Haus mit Giebeldach, welches nach Lage, Grösse und Bedeutung oder nach Bausubstanz und Fassadengestaltung keine besonderen Qualitäten aufweist und damit - wie erwähnt, über die Erfassung im Schutzzonenplan hinaus - keine Merkmale enthält, um dieses als erhaltenswert einzustufen. Die Baute ist demnach nicht als erhaltenswert einzustufen.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
102	68	erhaltenswertes Gebäude Herrngasse 38b	Das Gebäude mit der Adresse Herrngasse 38b sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	Das Gebäude Herrngasse 38b ist eingebettet in den Garagenbetrieb von (...), dies als Wohn- und Geschäftshaus. Das Gebäude erfuhr in den vergangenen Jahren aus betrieblichen Gründen viele Änderungen und wird auch künftig regelmäßig Änderungen erfahren müssen, damit der örtlich wichtige Gewerbebetrieb auf dem Markt weiterbestehen kann und die Arbeitsplätze erhalten werden können. Die Zonierung des Gebäudes in der Kernzone A und zudem auch noch in der Ortsbildschutzzone bot bis anhin und bietet auch künftig genügend Gewähr dafür, dass bauliche Änderungen und allfällige Ersatzbauten der konkreten Lage gerecht werden.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
				Hierzu braucht es keine falsche Klassifizierung des Gebäudes als angeblich erhaltenswert, was wir wie gesagt bestreiten.		
103	69	erhaltenswertes Gebäude Hinterdorfstrasse 20	Das Gebäude mit der Adresse Hinterdorfstrasse 20 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	Das Gebäude an der Hinterdorfstrasse 20 weist weder eine ansprechende architektonische Qualität, noch charakteristische Eigenschaften auf. Die Baustruktur und die Bausubstanz sind schlichtweg marode. Der Erhalt der Baute ist unverhältnismässig, da die Sanierung mit massiven Mehrkosten verbunden ist. (...)	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
104	70	erhaltenswertes Gebäude Hinterdorfstrasse 37	Das Gebäude mit der Adresse Hinterdorfstrasse 37 mit der Assekuranznummer 5472 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	Die Eigentümer der Hinterdorfstr. 37 möchten sich wie bis anhin am BauR der Gemeinde Schwyz orientieren und nicht mit zusätzlichen Sondervorschriften belastet werden. Die Eigentümer möchten gerne ihre eigenen Ideen abgestützt auf das Baureglement einbringen und sich nicht nach überteuerten Spezialwünschen richten.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
105	71	erhaltenswertes Gebäude Hirschstrasse 13	Das Gebäude mit der Adresse Hirschstrasse 13 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	<p>Eine faktische "Unterschützstellung" von Gebäuden macht unseres Erachtens nur Sinn, wenn diese einer ökonomischen und ökologischen nachhaltigen Nutzung zugeführt werden können. Die Nutzung der Liegenschaft Hirschstrasse 13 wird in den nächsten Jahren einschneidende Änderungen erfahren, da die Vereinsaktivitäten der (...) infolge der Überalterung der Vereinsmitglieder reduziert und die Nutzung als Versammlungslokal u.a. für die (...) infolge Mängel betreffend Brandschutz und Behindertengesetzgebung eingestellt werden muss. Verschiedene Studien belegen, dass der Ein- oder Ausbau u.a. eines Treppenhauses mit Lift aufgrund der Grenzabstände oder aus architektonischen Gründen nicht sinnvoll realisierbar ist. Aufgrund der Gebäudegrösse und der kleinen Parzelle ist eine realistische Entwicklung und/oder Ergänzung des Gebäudes nicht möglich. Wie für Gebäude aus dieser Zeitepoche "üblich" ist die Bausubstanz bezüglich Statik und Wärmedämmung schlecht, man bedenke, dieses Haus wurde in Frondienst und mit Spenden bautechnisch sparsam erstellt. Eine nachhaltige Sanierung unter den oben genannten Aspekten ist nicht zielführend.</p> <p>Aufgrund dieser "Ausgangslage" erwarten wir vom Gemeinderat Schwyz eine vertiefte "Gebäudeanalyse", welche die Schutzwürdigkeit präziser umschreibt, die "Qualitäten" unserer Liegenschaft definiert und somit die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Gebäudes unter den erwähnten Aspekten aufzeigt. Nur so können wir Ihren Entscheid nachvollziehen und gegenüber unseren Mitgliedern vertreten. Im Schreiben erwähnen Sie, dass "unter Wahrung der wesentlichen Qualitäten (die für unsere Liegenschaft nicht formuliert sind) bauliche Eingriffe und Neubauten weiterhin möglich" sind. Die Beobachtung sowie die einschlägigen Berichte und Entscheide der Behörden und der Denkmalpflege lehren uns leider eines andern... Ebenso wäre es für das Gebiet Hirschstrasse und St. Martinsstrasse im Rahmen der Planungsarbeiten angebracht, die Zonentauglichkeit W2D mit den heute vorhandenen Bauten abzugleichen und diese (da bei vielen eine vermutete Uebernutzung vorliegt) mit der entsprechenden Tone zu legalisieren. Eine diesbezügliche Aussage bzw. Absicht fehlt im Planungsbericht und könnte zu einer rechtlich relevanten Fragestellung führen. In diesem Kontext könnte eine Unterschützstellung von einzelnen Gebäuden (aber nicht wie vorgesehen ganze Strassenzüge) durchaus Sinn machen und u.a. grenzübergreifende Entwicklungen möglich machen.</p>	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
106	72	erhaltenswertes Gebäude Klösterlistrasse 13	Das Gebäude mit der Adresse Klösterlistrasse 13 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	(...) Das Gebäude an der Klösterlistrasse 13 ist weder historisch noch geschichtlich gesehen von spezieller Bedeutung. Während in den letzten Jahrzehnten immer mehr „ältere“ Gebäude abgerissen und neu gebaut wurden, wurde das Gebäude an der Klösterlistrasse 13 stets von uns in Eigeninteresse, Eigenregie und Eigenfinanzierung erhalten. Bezugnehmend zu Ihrem Schreiben dient das neue Leitbild als Beurteilungsgrundlage künftiger Baugesuche. Da das Gebäude in den nächsten Jahren an die nächste Generation übergeben wird und dabei allfällige bauliche Eingriffe erfolgen könnten, möchten wir uns nicht durch allfällige Änderungen der Rahmenvereinbarungen an zusätzliche Einschränkungen binden.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91;</i> Der Abteil Hochbau ist keine Rahmenvereinbarung zum Gebäude an der Klösterlistrasse 13 bekannt. Falls eine solche vorhanden ist, bitten wir Sie, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.
107	73	erhaltenswertes Gebäude Kupferweg 6	Das Gebäude mit der Adresse Kupferweg 6 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	Es ist nicht klar, weshalb die Liegenschaft erhaltenswert sein soll, die Liegenschaften Kupferweg 4 und Kupferweg 7 jedoch nicht. Diese Häuser wurden alle in den Jahren 2007-2008 erstellt. Bereits während dem Bau des Hauses untersagte die Gemeinde die Installation der vollen Anzahl der Warmwasserzellen auf dem Dach. Durch die Unterstellung als «erhaltenswert» wird in Zukunft kaum eine Änderung oder ein Ausbau am Haus möglich.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91;</i> Das Gebäude mit der Adresse Kupferweg 6 ist aufgrund seiner Stellung und Grösse relevant für das Quartier. Durch den Eintrag in der Leitplanung wird weder eine Änderung noch ein Ausbau ausgeschlossen.
108	74	erhaltenswertes Gebäude Landsgemeindestrasse 1	Das Gebäude mit der Adresse Landsgemeindestrasse 1 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	Die sog. wichtigen, ortsbildprägenden Objekte am südlichen Brückenkopf (Dreieck am Muotaknie) sind in den letzten 30 Jahren allesamt abgerissen worden und durch 13 m hohe Betonbauten mit Flachdächern ersetzt worden (Rössli mit Haus Brogli Anf. 90er-Jahre, Gasthaus Erlen, Schreinerei dazu zwei weitere Häuser 2016, Haus Krone, die alte Metzgerei dazu ein weiteres Haus Anf. 2020). Bei erhaltenswerten Gebäuden sollen nur unter begründeten Fällen tiefere bauliche Eingriffe und Ersatzbauten denkbar sein. Soll das Haus, das im Ursprung so nicht mehr existiert und gegen Osten, Süden, Westen von Betonblöcken erdrückt und dominiert wird, den alten Dorfkern am Muotaknie retten? Erhaltenswerte Gebäude fallen auf durch ihre Bausubstanz und Fassadengestaltung. Weisen Gebäude welche in den 60er 70er Jahren mit Eternitverschalungen auf Dachpappe und ohne Hinterlüftung (bauphysikalische Todsünde) saniert wurden eine gute Bausubstanz auf und sind deren Fassaden erhaltenswert? Das neue Ortsbild prägen die umliegenden Betonbauten. Welches waren die «erhöhten Anforderungen» an das Ortsbild bei der Erteilung der Baubewilligung für die Gebäude Rössli, Erlen, Krone etc.? Der Begriff "erhaltenswertes Gebäude" trifft auf meine Liegenschaft betreffend Ortsbild, Bausubstanz, Fassadengestaltung nicht zu und ist zu streichen. Anmerkung: Soeben wurde in Ibach ein sog. "erhaltenswertes Gebäude" abgebrochen.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
109	75	erhaltenswertes Gebäude Reichsstrasse 21	Das Gebäude mit der Adresse Reichsstrasse 21 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	Die Bauweise der Reichsstrasse 21 ist auf keine Weise ortstypisch und daher nicht identitätsstiftend. Das Haus ist ein einfaches Replikat einer typischen Bauweise aus dem italienischen Raum. Die Reichsstrasse 21 bildet aufgrund der oben genannten Punkte auch kein Ensemble zu anderen Objekten. Auf unserer Strassenseite wurde ansonsten kein Objekt mit einbezogen und die Gebäude gegenüber haben architektonisch keinen Zusammenhang mit unserer Liegenschaft.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
110	76	erhaltenswertes Gebäude Schmiedgasse 94	Das Gebäude mit der Adresse Schmiedgasse 94 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	Betrachtet man die umliegenden Bauten, zeigt sich, dass das Gebäude auf Kat.-Nr. 1334 weder als Teil eines "Ensembles" noch für sich allein wesentlich zur Qualität des Ortsbildes	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
				<p>beiträgt. Angesichts der Ladenzeile im Erdgeschoss, den bestehenden Werbeflächen am Gebäude selbst sowie aufgrund seiner Lage an einer vielbefahrenen Hauptstrasse bildet das Gebäude jedenfalls weder mit seiner Ausgestaltung noch mit seinem Volumen das in der betreffenden Umgebung charakteristische Ortsbild ab. Es ist daher auch bezeichnend, dass das fragliche Grundstück nicht in der angrenzenden Kernzone A liegt, welche die alten Dorfkerne und Häusergruppen umfasst, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (Art. 28 des Baureglements). Es trifft zwar zu, dass das Gebäude mit dem bachsteinernen, tumartigen Anbau anders materialisiert ist als umliegende Gebäude. Das Gebäude selbst ist indes nicht von einer speziellen Qualität und tritt lediglich vor dem Hintergrund der unterdurchschnittlichen Umgebung der Zentrumszone etwas hervor. In diesem Kontext kann die Bauweise des Gebäudes indes nicht als charakteristische Bautypologie für die betreffende Umgebung eingestuft werden.</p> <p>Insgesamt vermag das Gebäude keinen besonderen Beitrag zur Qualität des Ortsbildes beizutragen und handelt es sich auch nicht um einen historisch erhaltenwerten Zeitzeugen. Anders als die vier in der angrenzenden Kernzone A liegenden, als "erhaltenswert" eingestuften Gebäude (vgl. Leitplanke Teil Ibach), liegt das Gebäude von Alois Heinzer im Übrigen nicht an der Alten Gasse und gehört somit auch nicht zu den diesen Verkehrsweg prägenden Bauten (vgl. S.43 des Leitplantexts, Prinzipien zum Ortskern Ober-Ibach). Angesichts des Ausgeführten ist die vorgesehene Einstufung der Liegenschaft von (...) als "erhaltenswert" weder sachgerecht noch vertretbar. Mit der Festsetzung der "Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild" für das Gebiet, in welcher die Liegenschaft Kat.-Nr. 1334 steht, besteht jedenfalls bereits eine genügende Grundlage, damit auch das Gebäude auf Kat.-Nr. 1334 künftig die erhöhten Anforderung an die Eingliederung und Gestaltung im Sinne von Art. 20 des revidierten Schutzreglements erfüllen wird.</p>		
111	77	erhaltenswertes Gebäude Schützenstrasse 11	Das Gebäude mit der Adresse Schützenstrasse 11 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	<p>In diesem Schreiben teilen Sie mir mit, dass Sie mein Gebäude "Schützenstrasse 11" als "erhaltenswert" einstufen wollen. Ich lese in Ihrem Schreiben Begriffe wie "historische Bausubstanz", "ansprechende Baukultur" oder von "identitätsstiftenden Merkmalen". Ich glaube nicht, dass einer dieser Begriffe etwas mit dem Haus Schützenstrasse 11 zu tun hat. (...) wenn das Wohnhaus auch in Zukunft bewohnbar sein soll (Dorfleben), muss es früher oder später totalsaniert oder sogar neu gebaut werden. Ihre schwammige Zusage, dass "unter Wahrung der wesentlichen Qualitäten" bauliche Veränderungen weiterhin möglich wären, kann mich leider ganz und gar nicht befriedigen.</p>	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
112	5	erhaltenswertes Gebäude St. Martinstrasse 39	Das Gebäude mit der Adresse St. Martinstrasse 39 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	Die Grundlage, welche zu dieser Einstufung führte, ist falsch.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
113	78	erhaltenswertes Gebäude St. Martinstrasse 41; SR Art. 20	Das Gebäude mit der Adresse St. Martinstrasse 41 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen. Ebenso sei die „Ergänzung Wegenetz" dargestellte Wegnetzergänzung auf der Süd- resp.	(...) Mit den bereits bestehenden eidgenössischen, kantonalen wie auch kommunalen Bauvorschriften resp. entsprechender Planungsinstrumente (vgl. Richtplanung) und den bereits installierten Amtsstellen (2.8. kantonale Denkmalpflege/ vgl.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91; Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 140; Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 6;</i>

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
		Abs. 2; Weg als Verlängerung der Hirschstrasse	Westseite der Liegenschaft GB-Nr. 726 zu entfernen.	<p>Leistungskatalog u.a.) ist die Wahrnehmung der entsprechenden Interessen vollumfänglich abgedeckt. Mit einer weiteren Beschneidung des Privateigentums können wir uns nicht einverstanden erklären, da diese mit Blick auf allenfalls zukünftig erforderliche und sinnvolle Liegenschaftsentwicklungen weitere Auflagen zur Folge haben und zudem der festgehaltenen Zielsetzungen des kantonalen Richtplans (Auszug: ...für Handlungsspielräume zu sorgen und eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten schaffen...") offensichtlich entgegenwirken. Die beabsichtigte fundierte Auseinandersetzung mit dem architektonischen Erbe (Auszug: Leitplantext datiert vom 24. Juni 2020) ist entmündigend und beinhaltet implizit die Aussage, dass Privateigentümern die Fähigkeit wie auch der Fachverstand abgesprochen wird, sich sinnemäss und wertschätzend mit Ihrem Privateigentum auseinander zu setzen. Die Formulierung, „behördenverbindlich für erhaltenswert bezeichnete Bauten“ respektive die Konsequenz dieser Formulierung ist irreführend. Denn die Behördenverbindlichkeit führt in sich zur Verbindlichkeit für private bzw. Privateigentümer mit der Festhaltung bezüglich Qualitätssicherung / erhöhte Gestaltungsanforderungen bzw. je nach Umfang zu begleitender Fachperson. Die erforderlichen organisatorischen und koordinativen Mehraufwendungen, die verfahrensbedingten Mehraufwendungen bei allfälligen Bauanfragen und somit die daraus sich ergebenden zeitlichen wie auch finanziellen Mehraufwendungen für die angedachte Wahrnehmung dieses öffentlichen Interesses haben die Privateigentümer zu tragen. Wie die fachlich fundierte Auseinandersetzung von entsprechenden Fachleuten (Architekten, behördenseitig beigezogene Fachperson) sich zeitlich, sachlich und finanziell auswirkt, ist zudem nicht abschätzbar. Wird öffentliches Interesse effektiv verfolgt und nicht eine weitere Reglementierung, welche private Eigentumsbeschränkungen und Mehraufwendungen zur Folge haben, so ist dieses öffentliche Interesse vollumfänglich von der Öffentlichkeit zu tragen und kann hinsichtlich jeglichem Aufwand nicht auf die Privateigentümer transferiert werden (vgl. Mitwirkungsdokument Schutzreglement Art. 22 u.a.). Das Verfahren der Mitwirkung wie auch die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nicht konform und zudem unvollständig. Wesentliche Instrumente (vgl. Fassadenmemorandum) sind nicht vorliegend und können auch unter Verwendung aller zur Verfügung stehenden Hilfsmittel nicht beschafft werden. Der gemäss Planungsbericht nach Art. 47 RPV festgehaltene und wünschenswerte Ablauf des Verfahrens ist leider nicht eingehalten. Gespräche mit Grundeigentümer von Amtes wegen zur Erläuterung und Klärung diverser Sachfragen und sich ergebender Auswirkungen sind nicht erfolgt. Zudem ist der Verweis auf elektronische Daten / Informationen betr. zugänglicher Dokumente der Revision Schutzzonenplanung nicht für alle Mitbürger handhabbar. Betreffend der planerisch festgehaltenen, zu ergänzenden Wegnetzerschliessung entlang der Liegenschaft GB-Nr. 726 wird das grundlegend erforderliche Bedürfnis, die Reglementskonformität (vgl. Mitwirkungsdokument Schutzreglement Art. 17), die grundbuch-</p>		Das vorhandene Fusswegnetz im Bereich der Hirschstrasse ist bereits sehr dicht. Der Eintrag "Wegabschnitt sichern und aufwerten" und das Symbol "Ergänzung Wegenetz" in der Leitplankarte wurden entfernt.

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
				rechtliche und schliesslich auch die örtliche Situation abgeprochen. Erfahrungsgemäss und als Bewohner der Liegenschaft in den vergangenen 80 Jahren liegt keinerlei öffentliches Interesse für eine Wegergänzung vor. Die Zugänglichkeit dient einzig und allein dem erforderlichen Umgebungsunterhalt resp. der Erleichterung der Landwirtschaft bzw. Zugänglichkeit des nordwestlich der Liegenschaft GB-Nr. 726 situierten Trafohäuschens. Diese Zugänglichkeit erfolgt zudem ohne jegliche Lasteintragung / Servitut im Grundbuch sondern einzig und allein aufgrund eines wertschätzenden Umgangs in der Nachbarschaft. D.h. die gemäss Reglement charakterisierenden, schützenswerten Argumente wie historisch, prägend, von erheblichen kulturellem und ortsbaulichem Wert können nicht nachvollzogen werden. Bitte führen Sie uns aus, wie sich eine ergänzende Wegerschliessung ohne Bedürfnisnachweis für eine künftige Arealentwicklung auf einer Nachbarliegenschaft zu Lasten der Eigentümer und somit wertvermindernd für deren Liegenschaften bezüglich Rechts-erwerb begründen lässt.		
114	79	erhaltenswertes Gebäude Strehlgasse 19	Das Gebäude mit der Adresse Strehlgasse 19 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	Vor Jahren wurde unter Mithilfe der Gemeinde Schwyz das Nachbarhaus Strehlgasse 17, das sogenannte «Elsener-Haus», aus dem Inventar der schützenswerten Bauten KIGBO entfernt und abgerissen, damit ein Neubau erstellt werden konnte. Die Liegenschaft hatte einen höheren Schutz als unsere, war dafür aber im Eigentum der Gemeinde. Wir möchten für unsere Liegenschaft dieselben Freiheiten. Mit der Aufnahme unserer Liegenschaft in die Leitplanung als «erhaltenswert» werden uns sicher zukünftige Veränderungen aller Art verwehrt oder nicht nach unseren Vorstellungen erlaubt werden. Umbauten und Ausbauten, auch Anpassungen an neue Errungenschaften, werden dann nicht mehr möglich sein. Als Miteigentümer der Erbgemeinschaft habe ich diesbezüglich mit der Gemeinde Schwyz andernorts bereits negative Erfahrungen gemacht. Die Gemeinde Schwyz hat mir Warmwasserzellen auf dem Hausdach der Liegenschaft Bahnhofstr. 34 wegen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes usw. untersagt, womit Anpassungen an neuste technische und energiesparende Entwicklungen unmöglich geworden sind. Eine Verminderung des CO ₂ -Ausstosses müsste doch m.E. auch im Sinne der Gemeinde (Energie-Stadt) Schwyz sein. Auch eine weitere Miteigentümerin der Erbgemeinschaft (...)	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
115	80	erhaltenswertes Gebäude Bahnhofstrasse 4	Das Gebäude mit der Adresse Bahnhofstrasse 4 sei nicht als "erhaltenswert" einzustufen.	(...) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine qualitative bauliche Entwicklung aufgrund der Vorgaben der Schutzzonenplanung und der Leitplanung Ortsbildschutz in jedem Fall gewährleistet ist. Es besteht ein ausreichender Schutz. Die beabsichtigte Einstufung des Gebäudes an der Bahnhofstrasse 4 als erhaltenswert bringt demgegenüber keinen Mehrwert, zumal dem Objekt die dafür erforderlichen Qualitäten fehlen. Gleichzeitig würde eine derartige Massnahme die künftige Entwicklung der Liegenschaft für meine Mandantin, wie auch ortsplanerisch sinnvolle Veränderungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Bushofs massiv erschweren.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung Ortsbild	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
116	81	Fassadenmemorandum Bahnhofstrasse	Von der Bahnhofstrasse seien Fassadenabwicklungen zu erstellen und das Fassadenmemorandum anzuwenden.	Die Bahnhofstrasse als wichtige Strasse von Schwyz fehlt im Fassadenmemorandum. Für Entscheide für allfällige künftige	Keine Anpassung	Aufgrund der Heterogenität der Fassaden entlang der Bahnhofstrasse wäre es unklar, wie das Fassa-

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
				Bauvorhaben in deren Bereich ist es wichtig, dass auch diesbezüglich eine entsprechende Grundlage vorliegt.		denmemorandum zu interpretieren wäre. Die Qualitätssicherung entlang der Bahnhofstrasse wird mit der Leitplanung Ortsbild sichergestellt.
117	81	Leitplankarte	Der freie Blick von der Bahnhofstrasse im Bereich der Lückenstrasse gegen Süden sei als "Sichtsequenzen und Blickbezüge" zu erhalten. Zwischen Kantonalbank und Polizeigebäude an der Bahnhofstrasse sei zusätzlich eine solche Sichtsequenz gegen Süden darzustellen.	Die "Sichtsequenzen und Blickbezüge" beidseits der Bahnhofstrasse ermöglichen die freie Sicht gegen Norden auf die beiden Mythen und die Haggenegg sowie gegen Süden auf Brunnen und die Urner Berge. Der Blick im Bereich der Lückenstrasse gegen Süden bietet in unmittelbaren Nähe zu Bundesbriefarchiv die Sicht auf das Bergpanorama im Süden von Schwyz. Dies gilt auch für die Sichtsequenz zwischen Kantonalbank und Polizeigebäude.	Keine Anpassung	Aufgrund der noch unklaren Absichten der kantonalen Liegenschaftsstrategie hat die Gemeinde darauf verzichtet, im entsprechenden Bereich freizuhalten "Sichtsequenzen und Blickbezüge" festzulegen.
118	81	Leitplankarte	Die Legende in der Leitplankarte 1 : 2'500 betreffend Leitplanung sei mit der Beziehung zum Schutzreglement (SR) wie folgt zu ergänzen: "Perimeter der Leitplanung resp. Zone erhöhter Anforderungen Ortsbild (ZEA) gemäss Art. 20 SR"	Somit werden die "Ortskerne Schwyz, Seewen, Ibach der Leitplanung" klar der "Zone erhöhter Anforderungen Ortsbild" (ZEA) zugeordnet. Diese Verknüpfung ist in "Revision Schutzzonenplanung, Planungsbericht" und in "Leitplanung Ortsbild Ortskerne Schwyz, Seewen, Ibach, Leitplantext" unklar und nicht genügend ersichtlich. Die Ergänzung mit der Beziehung zum Schutzreglement erhöht das Verständnis. Vergleiche dazu auch entsprechenden Antrag zum Schutzzonenplan M 1 : 10'000.	Keine Anpassung	Es ist korrekt, dass der Perimeter der Leitplanung und die Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild (ZEA) aus dem Schutzzonenplan deckungsgleich sind. Die Schutzzonenplanung als Teil der Nutzungsplanung wird in der Regel nur alle 15 Jahre revidiert, während es sich bei der Leitplanung Ortsbild um ein flexibleres Planungsinstrument handelt. Der Perimeter der Leitplanung kann folglich unabhängig vom Schutzzonenplan aktualisiert werden, weshalb die beiden Perimeter nicht gleichgesetzt werden sollen.
119	81	Leitplankarte	Die Leitplankarte 1 : 2'500 betreffend Leitplanung sei zu ergänzen mit dem "Perimeter der Zone 1, Ortskern Schwyz gemäss ISOS, Erhaltungsziel A".	Die Darstellung des "Ortskerns Schwyz gemäss ISOS" ist eine wichtige zusätzliche Information neben der "Ortsbildschutzzone" und der "Zone erhöhter Anforderungen Ortsbild" und erhöht auch das Verständnis der Leitplankarte. Dadurch werden die Wichtigkeit und die Schutzwürdigkeit des Ortskerns von Schwyz hervorgehoben.	Keine Anpassung	Zum Ortsbildschutz und zur erforderlichen Umsetzung des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) im Rahmen der Nutzungsplanung wurde eine Gesamtabwägung vorgenommen. Dies betrifft die Ortsbildschutzzone, die siedlungsnahen Grünräume, bestehende Bauten etc. Die zusätzliche Darstellung des ISOS-Perimeters im Schutzzonenplan oder in der Leitplankarte würde zu Unklarheiten führen.
120	81	Leitplankarte	Die Leitplankarte 1 : 2'500 betreffend Leitplanung sei zu ergänzen mit der "Ortsbildschutzzone (OBSZ) gemäss Art. 19 SR".	Die Darstellung der Ortsbildschutzzone ist eine wichtige zusätzliche Information bezüglich des Ortskerns Schwyz und erhöht das Verständnis der Leitplankarte. Richtigerweise ist die Ortsbildschutzzone im Schutzzonenplan M 1 : 10'000 dargestellt.	Anpassung der Leitplankarte	Die Darstellung der Ortsbildschutzzone ist eine wichtige zusätzliche Information bezüglich des Ortskerns Schwyz und erhöht das Verständnis der Leitplankarte ohne diese zu überladen. Auf den Verweis zu Art. 20 Schutzreglement wird verzichtet. Die Bezeichnung ist auch ohne Verweis bereits eindeutig. Bei Zonenplanungen wird bewusst kein expliziter Bezug auf einzelne Artikel genommen. Dies würde suggerieren, dass nur der einzelne Artikel für die Zone relevant ist. Sämtliche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen können übersichtlich im ÖREB-Kataster (WebGIS) abgerufen werden.
121	3	Leitplanung Allgemein	Wir werden uns erlauben, ausserhalb des laufenden Mitwirkungsverfahrens eine ergänzende Stellungnahme zur Leitplanung Ortsbild abzugeben.	Art. 20 Abs. 1 Siedlungsreglement dient als Grundlage für die Beurteilung insbesondere die Leitplanung Ortsbild. Wir begrüssen die Einführung dieses neuen Instruments. Eine gründliche Auseinandersetzung, die eine Begehung und den Beizug von Fachpersonen erfordert, war in der gesetzten Frist jedoch nicht möglich.	Kenntnisnahme	
122	5	Leitplanung Hirschstrasse - St. Martinstrasse	Unklarheiten in den Prinzipien zur Entwicklung des Teilgebietes Hirschstrasse - St. Martinstrasse seien zu präzisieren.	Unklarheiten zum Teilgebiet Hirschstrasse - St. Martinstrasse: Die Parkierung ist aktuell oberirdisch und teilweise durch An- und Neubauten geregelt. Nun soll die private Parkierung die Freiraumstruktur nicht mehr mit Nebenbauten belasten. Die Durch- und Ausblicke sind auch bei Um- und Anbauten zu gewährleisten. Diese Prinzipien führen dazu, dass keine Planungssicherheit besteht. Ohne genaue detaillierte Angaben dieser Prinzipien werden in Zukunft bauliche Eingriffe und Neubauten erschwert bis verunmöglicht.	Keine Anpassung	Die Prinzipien der Leitplanung Ortsbild sind für den Einzelfall anzuwenden. Um die Anforderungen an Bauvorhaben projektbezogen zu klären wird mit Art. 11 Schutzreglement die Information- und Bauberatung eingeführt. So können die Anforderungen bereits bei der Erarbeitung eines Baugesuchs frühzeitig berücksichtigt werden, damit nachträgliche kostspielige Projektänderungen verhindert werden können.

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
				Dadurch wird die angestrebte innere Verdichtung erschwert und die weitere Zersiedelung im Talkessel Schwyz begünstigt.		
123	41	Leitplanung St. Martinsstrasse	Die Einstufung als erhaltenswerte Gebäude und die Zone ZEA müssten Eingang in die Ortsplanung finden, dass beidseits entlang der St. Martinstrasse keine Aufzonungen und keine Erhöhungen der Ausnützung erfolgen dürfen, sondern dass die bestehenden Zonen mit ihren baulichen Möglichkeiten beizubehalten sind. Ansonsten würde dies das Ende wohl vieler dieser Häuser entlang der St. Martin-Strasse bedeuten, welche dann grösseren und strassenbildfremden Neubauten weichen müssten. Es sei in der Leitplanung Ortsbild behördenverbindlich bei den allgemeinen Prinzipien, Seite 8, zu ergänzen, dass auch bei Neubauten und Umbauten in der Umgebung dieser erhaltenswerten Einzelbauten Rücksicht auf Stellung, Volumen und Bautypologie der erhaltenswerten Einzelbauten genommen werden muss, dies im Rahmen der zu erfüllenden Anforderungen gemäss Art. 20 zur Zone ZEA.	(...) Meines Erachtens haben sie hier zurecht die sechs talseitigen Häuser als erhaltenswerte Bauten taxiert, dies mit zu erhaltenden Vorgarten-Bereichen. Nachher folgen talseits vier neuere Häuser, die zurecht und offensichtlich nicht erhaltenswert sind. Man kann sich hier so die Frage stellen, ob der Beginn dieser neuen Bauten nicht der Bereich sein muss, wo der Perimeter der Leitplanung und so auch der Perimeter der Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild endet. Die nachfolgend von Ihnen als ebenfalls erhaltenswerte Bauten taxierten Häuser entlang der St. Martinstrasse, so auch mein Gebäude St. Martinsstr. 38, sind von den heutigen Eigentümern sorgfältig gepflegt und, so letztlich das frühere Haus Wieser, heute Ivan Marty, perfekt saniert. Hier sorgen bereits die Eigentümer dafür, dass dem Strassenbild Rechnung getragen wird. Ob man hier noch vom geschützten Ortsbild sprechen kann, ist fraglich. Ich unterstütze Sie jedoch darin, dass die erwähnten Gebäude über Qualitäten verfügen. Soweit Sie hier die Zone ZEA und den Perimeter Leitplanung trotzdem beibehalten wollen, so müsste dies alle diese erhaltenswerten Gebäude erfassen und müssten zudem aber auch Neubauten und Umbauten auf Nachbarparzellen angesprochen werden, bei welchen Rücksicht auf die erhaltenswerten Bauten genommen werden muss.	Keine Anpassung	Die Innenentwicklung und damit auch allfällige Aufzonungen soll gemäss Raumentwicklungsstrategie (RES) vom 3. Juni 2020 entlang des ÖV-Korridors stattfinden, wozu die St. Martinstrasse nicht gehört. Die zu erfüllenden Anforderungen gemäss Art. 20 zur Zone ZEA auf Neu- und Umbauten in der Umgebung von "erhaltenswerten" resp. "ortsbildrelevanten" Bauten auszuweiten hätte lediglich Auswirkungen auf die an die ZEA angrenzenden Wohnzonen W2L im Bereich der St. Martinstrasse. Da in diesen Bereichen nicht vorgesehen ist, die Innenentwicklung zu forcieren, besteht auch kaum die Gefahr, dass der Charakter des Quartiers dadurch gefährdet wird. Der Schutzzonenplan ist ein Bestandteil der Nutzungsplanung und wird im ÖREB-Kataster im WebGIS dargestellt. Eine orientierende Darstellung (analog Ortsbildschutzzone) im Zonenplan/Baureglement ab Rechtskraft der Schutzzonenplanung wird bei der Zonenplanrevision überprüft.
124	5	Leitplanung Text	Die allgemeinen Prinzipien der Leitplanung Ortsbild zum Thema erhaltenswerte Einzelbauten seien zu präzisieren.	Die allgemeinen Prinzipien der Leitplanung Ortsbild zum Thema erhaltenswerte Einzelbauten beinhalten die Begriffe «wesentliche Qualitäten», «bestimmungsgemässe Nutzung», «in begründeten Fällen».... Dies führt zu Unklarheiten statt Planungssicherheit. Dies wird bauliche Eingriffe und Neubauten erschweren bis verunmöglichen. Daraus resultiert eine weitere Zersiedelung im Talkessel statt einer inneren Verdichtung wie dies in der Leitplanung Ortsbild gewünscht wird.	Teilweise Anpassung in der Leitplanung	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 91.</i>
125	81	Mauer entlang Lückenstrasse	Die Liegenschaft "Lützelried", Bahnhofstrasse 19, KSI (KIGBO) Nr. 01.084.01, ISOS/SZ Nr. 6.0.34, besitzt eine allseitige Mauer/Einfriedung. In der Leitplankarte 1 : 2'500 ist die nördliche Mauer/Einfriedung entlang der Bahnhofstrasse richtigerweise mit dem Attribut "als typisches Element erhalten" dargestellt. Das Erhaltungsziel sei auf die ganze Ummauerung/Einfriedung zu erweitern. Insbesondere die Mauer entlang der Lückenstrasse und die Mauer an der Südseite der Liegenschaft seien entsprechend in die Leitplankarte aufzunehmen.	Die Liegenschaft "Lützelried", Bahnhofstrasse 19, ist ein typisches "Schwyzer Herrenhaus" mit Ummauerung. Dazu gehörte früher auch das benachbarte ummauerte Oekonomiegebäude, die heutige Liegenschaft "Lindenhof", Bahnhofstrasse 21. Deshalb ist zu empfehlen, die Mauern/Einfriedungen mit der Bezeichnung "als typisches Element zu erhalten" aufzunehmen. Gemäss Leitplankarte ist dies vergleichbar auch bei anderen Schwyzer Herrenhäusern (z.B. Ital Reding Haus, Unteres Feldli, Mittleres Feldli etc.) dargestellt.	Anpassung in der Leitplanung	Die Mauer/Einfriedung des KSI-Objekts Bahnhofstrasse 19 ist als typisches Element zu erhalten.
126	82	Neubauprojekt Sagenmattli, KTN 3372	Neubauprojekt Sagenmattli zur Aufhebung.	Es passt und gliedert sich nicht in das bestehende Ortsbild ein. Nebst dem KSI eingetragene St. Josefsklösterli noch hinter dem schützenswerten Reischtihaus. Einmal mehr ein Fehlentscheid der Baukommission, so ein hässlicher Bau in ein geschütztes Gebiet bauen zu lassen. Eine Fotomontage können sie gerne von mir anfordern.	Keine Anpassung	Das Neubauprojekt Sagenmattli ist nicht Bestandteil der Schutzzonenplanung.
127	50	schützenswerter Weg SW06	Der obere Verlauf von SW06 stimmt auf KTN 2043 nicht mit der Situation vor Ort überein und soll deshalb angepasst werden.	Der Weg führt auf KTN 2043 entlang der Trockensteinmauer. So wie im Schutzzonenplan eingetragen wurde, verläuft auf KTN 2043 kein Weg.	Anpassung im Schutzzonenplan	Der Verlauf von SW06 auf KTN 2043 wird neu entlang der Trockensteinmauer geführt.

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
128	21	Schützenswerter Weg SW12	Der schützenswerte Weg sei zu entfernen.	Die Weganlage SW12 stimmt im untersten Teil (bei KTN 357) nicht mehr. Mit dem Bau der Dorfbachstrasse, mutmasslich in den 1930er-Jahren, wurde diese Weganlage nicht mehr gebraucht und verschwand dann auch aus dem Landkartenwerk ab ca. 1940. Die Dorfbachstrasse übernimmt die Fussgängererschliessung vollumfänglich.	Teilweise Anpassung	Da es sich bei SW12 und SW 13 um Objekte aus dem IVS national handelt, sind diese im Schutzzonenplan als schützenswert aufzuführen (vgl. Begründung bei Antrag Nr. 15). Gemäss Luftbild existiert SW12 an mehreren Orten (u.a. bei KTN 357) nicht mehr. Der Objektbeschrieb im Anhang des Schutzreglements wurde mit dem Zusatz „Substanz fehlt abschnittsweise“ ergänzt.
129	81	Schutzzonenplan	Die Legende im Schutzzonenplan sei mit der Beziehung zum Schutzreglement (SR) wie folgt zu ergänzen: Naturschutzzone feucht (F) gem. Art. 12 SR Naturschutzzone trocken (T) gem. Art. 12 SR Hecke, Feld- und Ufergehölze (H) gem. Art. 13 SR Trockensteinmauer (TM) gem. Art. 14 SR Landschaftsschutzzone (G) gem. Art. 15 SR Wasserschutzzone (W) gem. Art. 16 SR Schützenswerte Wege und Gassen (SW) gem. Art. 17 SR Siedlungsnaher Grünraum (SNG) gem. Art. 18 SR Ortsbildschutzzone (OBSZ) gem. Art. 19 SR Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild (ZEA) resp. Perimeter Leitplanung gemäss Art. 20 SR Perimeter Leitplanung resp. Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild (ZEA) gem. Art. 20 SR.	Diese Ergänzungen zeigen die Beziehungen zum Schutzreglement (SR) und erhöhen das Verständnis.	Keine Anpassung	Die Bezeichnung ist auch ohne Verweis bereits eindeutig. Bei Zonenplanungen wird bewusst kein expliziter Bezug auf einzelne Artikel genommen. Dies würde suggerieren, dass nur der einzelne Artikel für die Zone relevant ist. Sämtliche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen können übersichtlich im ÖREB-Kataster (WebGIS) abgerufen werden.
130	81	Schutzzonenplan	Die Legende im Schutzzonenplan M 1 : 10'000 sei betreffend Leitplanung wie folgt anzupassen und zu ergänzen: Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild (ZEA) resp. Perimeter Leitplanung gem. Art. 20 SR Perimeter Leitplanung resp. Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild (ZEA) gem. Art. 20 SR.	Somit werden die "Ortskerne Schwyz, Seewen, Ibach der Leitplanung" klar der "Zone erhöhter Anforderungen Ortsbild" (ZEA) zugeordnet. Diese Verknüpfung ist in "Revision Schutzzonenplanung, Planungsbericht" und in "Leitplanung Ortsbild Ortskerne Schwyz, Seewen, Ibach, Leitplantext" unklar und nicht genügend ersichtlich.	Keine Anpassung	Es ist korrekt, dass der Perimeter der Leitplanung und die Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild (ZEA) aus dem Schutzzonenplan deckungsgleich sind. Die Schutzzonenplanung als Teil der Nutzungsplanung wird in der Regel nur alle 15 Jahre revidiert, während es sich bei der Leitplanung Ortsbild um ein flexibleres Planungsinstrument handelt. Der Perimeter der Leitplanung kann folglich unabhängig vom Schutzzonenplan aktualisiert werden, weshalb die beiden Perimeter nicht gleichgesetzt werden sollen.
131	81	Schutzzonenplan	Die Legende im Schutzzonenplan sei mit der Beziehung zum Schutzreglement (SR) wie folgt zu ergänzen: Naturschutzzone feucht (F) gem. Art. 12 SR Naturschutzzone trocken (T) gem. Art. 12 SR Hecke, Feld- und Ufergehölze (H) gem. Art. 13 SR Trockensteinmauer (TM) gem. Art. 14 SR Landschaftsschutzzone (G) gem. Art. 15 SR Wasserschutzzone (W) gem. Art. 16 SR Schützenswerte Wege und Gassen (SW) gem. Art. 17 SR Siedlungsnaher Grünraum (SNG) gem. Art. 18 SR Ortsbildschutzzone (OBSZ) gem. Art. 19 SR Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild (ZEA) resp. Perimeter Leitplanung gemäss Art. 20 SR Perimeter Leitplanung resp. Zone erhöhte Anforderungen Ortsbild (ZEA) gem. Art. 20 SR.	Diese Ergänzungen zeigen die Beziehungen zum Schutzreglement (SR) und erhöhen das Verständnis.	Keine Anpassung	Da sich Festlegungen in der Leitplankarte zum Teil auf unterschiedliche Reglemente beziehen, ist darauf zu verzichten. Sämtliche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen können übersichtlich im ÖREB-Kataster (WebGIS) abgerufen werden.
132	2	Siedlungsnaher Grünräume	Es wäre zu prüfen, ob die Definition der SNG nicht etwas geöffnet, den heutigen Anforderungen hinsichtlich Bedrohung durch die zunehmende Zersiedlung der letzten Jahrzehnte angepasst werden und deren Lage auch auf weitere, bis jetzt nicht berücksichtigte Bereiche ausgedehnt werden kann.	Es sind ja nicht nur die "historischen" Siedlungsteile gut in die Landschaft einzubetten, sondern eben gerade auch jene Siedlungsbereiche, die teilweise unorganisch in die offene Landschaft hinausgewachsen sind. Dies im Sinne einer effektiven Anwendung von Leitsatz 3 aus dem kommunalen Richtplan: <i>Die Gemeinde Schwyz setzt sich für eine nachhaltige Nutzung des Kulturlandes und den Schutz der Gewässer</i>	Keine Anpassung	Die als „siedlungsnaher Grünräume“ entsprechen der Umsetzung des ISOS in der Nutzungsplanung. Die festgelegten Bereiche decken sich mit den im ISOS aufgeführten Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen mit Erhaltungsziel a und b. Die langfristige Siedlungsanordnung ist Gegenstand des kommunalen Richtplans.

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
				<i>inner- und ausserhalb des Siedlungsgebietes ein. Sie strebt eine massvolle, nachhaltige und landschaftsschonende Freizeit-, Erholungs- und Tourismusentwicklung an.</i>		
133	3	Siedlungsnaher Grünräume	Es seien in den Ortsteilen Ibach und Seewen siedlungsnaher Grünräume auszuscheiden.	(...) Wie sich aus dem Planungsbericht S. 26 ergibt, decken sich die als siedlungsnaher festgelegten Grünräume mit den im ISOS ausgeführten Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen mit Erhaltungsziel a und b. Da es sich bei den Ortsteilen Ibach und Seewen nicht um national geschützte Ortsbilder handelt, wurde auf die Ausscheidung von siedlungsnahen Ortsteilen verzichtet. Dies ist sachlich nicht begründet. Auch in den Ortsteilen Ibach und Seewen bestehen Gebiete, welche die Anforderungen von Art. 18 Abs. 1 des Schutzreglements erfüllen. Es kann auch nicht entscheidend sein, ob sich innerhalb des ausgeschiedenen Gebiets ein Herrenhaus befindet. Entscheidend ist die Bedeutung dieser siedlungsnahen Gebiete für die Siedlungsbewohner, beispielsweise für Menschen, deren Bewegungsradius eingeschränkt ist.	Keine Anpassung	Die als „siedlungsnaher Grünräume“ entsprechen der Umsetzung des ISOS in der Nutzungsplanung. Die festgelegten Bereiche decken sich mit den im ISOS aufgeführten Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen mit Erhaltungsziel a und b. Die langfristige Siedlungsanordnung ist Gegenstand des kommunalen Richtplans.
134	81	Siedlungsnaher Grünräume Lützelmatte und Untere Hirschen	Gemäss Leitplankarte 1 : 2'500 werden ein Teil der Hinteren Lützelmatte und der Vorderen Lützelmatte als "Siedlungsnaher Grünräume" ausgeschieden. Diese Grünräume seien gegen Norden bis an die heutige Siedlungsgrenze zu erweitern. Ebenso seien der "Siedlungsnaher Grünraum" der Unteren Hirschen im Bereich des Bundesbriefarchivs (Bundesbriefmuseums) nach Süden bis zur Bahnhofstrasse zu erweitern.	Diese Freiräume südlich und nördlich der Bahnhofstrasse. Somit ist es sinnvoll, die gesamten Flächen als "Siedlungsnaher Grünräume" zu erhalten. Insbesondere dadurch auch ein freier Raum für das Bundesbriefarchiv geschaffen.	Anpassung in der Leitplanung Ortsbild und im Schutzzonenplan	Die gesamte Fläche der Lützelmatte und der unteren Hirschen soll als "Siedlungsnaher Grünraum" erhalten bleiben, um die Freiräume und Sichtbezüge sicherzustellen.
135	83	Siedlungsnaher Grünräume Waldegg	Es sei KTN 1646 aus der Zone "Siedlungsnaher Grünräume (SNG)" zu entfernen, respektive nicht aufzunehmen.	KTN 1646 inkl. Wohnhaus wird teilweise der Zone SNG zugeordnet. Eine solche Zone bringt offensichtlich erhebliche Einschränkungen des Privateigentums und der Bewirtschaftung der Liegenschaft mit sich. Als Beispiel kann aufgeführt werden, dass darauf offenbar nicht mehr Mal campiert werden darf (Art. 11 Abs. 2 lit. d). Somit werden auch keine landwirtschaftlichen Bauten und Pflanzungen aller Art zukünftig genehmigungsfähig sein auch wenn das Reglement die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung nicht einschränken will. Was ist z.B. bei landwirtschaftlichen, nicht traditionellen Projekten im Agrotourismus-, Gewächshaus oder im traditionellen Agroforst- oder nachhaltigem Energieproduktionsbereich? Zudem ist gemäss Art. 11 untersagt, dass das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen aller Art untersagt sind, wenn diese dem Zweck der Schutzobjekte und Schutzzonen entgegenwirken. Gerne verweise ich auch auf meine Eingaben zur Raumentwicklungsstrategie (RES) der Gemeinde Schwyz mit den darin enthaltenen Projekten.	Keine Anpassung	Die siedlungsnahen Grünräume sind Zeugen der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit typischen Herrenhäusern, zu denen auch die Waldegg (KSI Nr. 01.038) gehört. Sie erhalten durch ihre jeweilige Lage und ihre unterschiedliche bauliche Abgrenzung vielfältige Ausprägungen und bilden daher typische Elemente für das Ortsbild um den Ortskern Schwyz. Die siedlungsnahen Grünräume sind als charakteristische grüne Inseln zu erhalten. Der Auftrag zur Sicherung der siedlungsnahen Grünräume ergeht aus dem kommunalen Richtplan (2004, Objektblatt L.01). Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Festlegungen im Schutzzonenplan und -reglement in keiner Weise eingeschränkt. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt durch die Festlegung als Landwirtschaftszone im Zonenplan gesichert. Der Gemeinderat behandelt das beantragte Siedlungserweiterungsgebiet im Entwurf des kommunalen Richtplans nicht als prioritär. Gründe dafür sind unter anderem eine mangelhafte Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und Konflikte mit übergeordneten Interessen (Ortsbild, Verkehrsbelastung).
136	84	Siedlungsnaher Grünraum KTN 4131	Siedlungsnaher Grünräume sollte ausserhalb Parzelle KTN 4131 eingezeichnet werden.	Bei einer möglichen Nachzonung der Parzelle KTN 4131 und der Fläche zwischen KTN 4131 und der Rickenbachstrasse (Nachzonung einer Bautiefe) ist dieser Eintrag nicht förderlich um zum Ziel zu gelangen.	Keine Anpassung	Die siedlungsnahen Grünräume erhalten durch ihre jeweilige Lage und ihre unterschiedliche bauliche Abgrenzung vielfältige Ausprägungen und bilden daher typische Elemente für das Ortsbild um den Ortskern Schwyz (Die festgelegten Bereiche decken sich mit den im ISOS aufgeführten Umgebungszonen und Umgebungsrichtungen mit Erhaltungsziel a und b).

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
						Die siedlungsnahen Grünräume sind als charakteristische grüne Inseln zu erhalten. Der Auftrag zur Sicherung der siedlungsnahen Grünräume ergeht aus dem kommunalen Richtplan (2004, Objektblatt L.01).
137	5	SR Art. 10	Mitteilungspflicht bei einem Bauvorhaben ist begrüssenswert und soll auf sämtliche Bauvorhaben der Gemeinde Schwyz ausgeweitet werden.	Die Mitteilungspflicht und somit der frühzeitige Austausch zwischen Bewilligungsbehörde und Bauherrenschaft ist sinnvoll und soll bei Bauvorhaben der ganzen Gemeinde Schwyz angewendet werden.	Keine Anpassung	Die Mitteilungspflicht nach Schutzreglement Art. 11 beschränkt sich bewusst auf die ortsbaulich sensiblen Kerngebiete. Eine Ausweitung der Mitteilungspflicht auf sämtliche Bauvorhaben wäre unverhältnismässig.
138	3	SR Art. 10	Bei Bauberatungen seien nicht nur bei Bedarf sondern in jedem Fall Sachverständige beizuziehen.	Die in Art. 10 Schutzreglement vorgesehene Informations- und Bauberatung in den überlagernden Zonen des Ortsbildschutzes gemäss Art. 2 lit. h-j wird begrüsst. Ebenso die Einführung einer Bewilligungspflicht für den Abbruch von Bauten und Anlagen in den überlagernden Zonen des Ortsbildschutzes. Nach Art. 10 Abs. 2 SR erfolgt die Bauberatung bei Bedarf unter Beizug von Sachverständigen.	Keine Anpassung	Bei sämtlichen Bauvorhaben innerhalb der Zonen des Ortsbildschutzes nach Art. 2 Schutzreglement zusätzliche Sachverständige beizuziehen wäre unverhältnismässig und wenig zielführend.
139	58	SR Art. 19 Abs. 1b	SR Art. 19 Abs. 1b sei zu streichen.	Eine kubische Gliederung ist auf bestimmten Parzellen (KTN 994) nicht möglich. Durch diese Auflage ist auf dieser Parzelle unter Einhaltung des Baureglements nur noch die Hälfte der erlaubten Ausnutzung realisierbar. Dies widerspricht dem Vorsatz der Verdichtung nach Innen und kommt einer Teileignung gleich.	Keine Anpassung	Art. 20 Abs. 1 lit. b des Schutzreglements verlangt nicht, dass "eine kubische Gliederung" vorgenommen wird. Sondern nennt eine solche einzig als Beurteilungskriterium.
140	58	SR Art. 20 Abs. 1	Der zweite Satz in Art. 20 - Abs. 1 Schutzreglement sei zu streichen.	Die Anforderungen in der Leitplanung Ortsbild sind nicht konkret und führen zu Planungsunsicherheit	Keine Anpassung	Mit der Leitplanung Ortsbild werden die bereits bestehenden Anforderungen so transparent wie möglich aufgezeigt. So können diese bereits bei der Erarbeitung eines Baugesuchs frühzeitig berücksichtigt werden und nachträgliche kostspielige Projektänderungen verhindert werden.
141	41	SR Art. 20 Abs. 2	Wenn der Staat glaubt, im öffentlichen Interesse Gutachten oder besondere Verfahren verlangen zu müssen, dann soll er dafür auch die Kosten tragen.	(...) Der Absatz 2 von Art. 20 des Schutzreglements erscheint jedoch als weiteres reines Ärgernis, da er der gravierenden Expertitis noch ein zusätzliches Beschäftigungsfeld gibt. X-beliebigen Personen wird hier als angeblicher Experte ein höherer Beurteilungsgrad zugesprochen, welchen sie oftmals nicht verdienen und welcher erfahrungsgemäss in aller Regel rein subjektiv bestimmt ist und oftmals sogar in den Willkürbereich gehört. Wenn Bauherren kritische Einstellungen der Bewilligungsbehörden spüren, können und werden Bauherren selber zusätzliche Fachmeinungen einholen und einreichen. Nur diesfalls ist auch gerechtfertigt, dass die Bauherren diese Beratungs- und Begutachtungskosten selber tragen müssen. Es kann aber nicht sein, dass, wie in Art. 22 des Schutzreglements vorgesehen, die Bauherren/Gesuchsteller Berater- und Gutachterkosten tragen müssen, welche ihnen behördlich gemäss Art. 20 des Schutzreglements auferlegt worden sind. (...) Immerhin werden gemäss Art. 22 des Schutzreglements die Kosten für die Bauberatung gemäss Art. 10 des Schutzreglements nicht den Gesuchstellern verrechnet, was korrekt ist.	Teilweise Anpassung des Schutzreglements und des Planungsberichts	Die Bewilligungsbehörde hat den Auftrag, die gemäss Reglementen verlangte Qualität der Bauvorhaben zu prüfen und sicherzustellen. Dazu benötigt sie die Möglichkeit, der Bauherrenschaft bei Bedarf auf einen Weg zu bringen, welcher eine solche Qualität sicherstellt. Ein Konkurrenzverfahren kann nicht leichtfertig verlangt werden, sondern nur in „begründeten Fällen“. Diese sind im Planungsbericht genau erörtert. Ein begründeter Fall kann vorliegen, wenn das Bauvorhaben an einer ortsbaulich sensiblen Lage liegt (gute Sichtbarkeit, Stellung an einem Platzbereich oder Strassenraum), es sich unmittelbar in der Nähe eines geschützten Objekts befindet oder es durch seinen Umfang oder seine Stellung Einfluss auf die charakteristische Bebauungsstruktur eines Gebietes haben wird. Eine willkürliche, nicht fundierte Beurteilung ist damit ausgeschlossen. Die Kosten aus einem privaten Bauvorhaben sollten nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Kosten von Sach- und Fachexperten der Gemeinde werden bereits heute nicht in Rechnung gestellt. In Art. 11 Abs. 3 des Schutzreglements wird deshalb neu aufgeführt, dass Aufwendungen von kommunalen Vertretern im Beurteilungsgremium zu Lasten der Gemeinde gehen.
142	59	SR Art. 20 Abs. 2	Es sei die Bestimmung Art. 20 Abs. 2 Schutzzonenreglement ersatzlos zu streichen.	Art. 20 Abs. 2 Schutzzonenreglement (Entwurf vom 24. Juni 2020) sieht vor, dass die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines qualifizierten Konkurrenzverfahrens (Architektur-	Teilweise Anpassung des Schutzreglements und des Planungsberichts	Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 141.

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
				wettbewerb / Studienauftrag) mit einem unabhängigen Beurteilungsgremium verlangen kann. Es ist zwar grundsätzlich zweckmässig, zur Erlangung einer besonders gut gestalteten Um- oder Neubaute ein solches Konkurrenzverfahren durchzuführen, dies darf aber nicht zur Voraussetzung der Bewilligungsfähigkeit gemacht werden können. Genau diese Möglichkeit bietet Art. 20 Abs. 2 Schutzzonenreglement aber, was zumindest in zweierlei Hinsicht problematisch ist: Zum einen entzieht sich die Bewilligungsbehörde (mitunter auch die kantonale Denkmalpflege) der ihr zustehenden Kompetenz, ein Bauvorhaben nach den Kriterien der Einordnung bzw. des schützenswerten Ortsbilds selbst zu beurteilen, und zum anderen wird die betroffene Grundeigentümer-/Bauherrschaft in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt, die Art und Weise der Entwicklung des Bauvorhabens so zu wählen, dass sämtliche öffentlich-rechtliche Anforderungen erfüllt werden. Daneben schafft eine solche Bestimmung auch eine Grundlage dafür, dass sich die Bewilligungsbehörde von der ihr von Gesetzes wegen übertragenen Verantwortung entbinden kann. Mit anderen Worten geht diese Bestimmung einfach zu weit und schränkt sowohl die Kompetenz und Verantwortung der Bewilligungsbehörde als auch die Handlungsfähigkeit und Eigentumsgarantie des Grundeigentümers über Gebühr ein.		
143	58	SR Art. 20 Abs. 2	SR Art. 20 Abs. 2 sei zu streichen.	Die Bewilligungsbehörde kann willkürlich die Durchführung eines qualifizierten Konkurrenzverfahrens verlangen ohne sich an den Kosten zu beteiligen.	Teilweise Anpassung des Schutzreglements und des Planungsberichts	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 141.</i>
144	5	SR Art. 20 Abs. 2	Es brauche ein unabhängiges Beurteilungsgremium für die Bewilligungsbehörde und die Bauherrenschaft.	Die Bewilligungsbehörde kann innerhalb der Zone erhöhter Anforderungen Ortsbild die Durchführung eines qualifizierten Konkurrenzverfahrens mit einem unabhängigen Beurteilungsgremium verlangen. Welches unabhängige Beurteilungsgremium können die Bauherren verlangen falls Uneinigkeit besteht mit der Auslegung und Interpretation der «schwammig» formulierten behördenverbindlich getroffenen Prinzipien zur Leitplanung Ortsbild? Es braucht ein unabhängiges Beurteilungsgremium für beide Seiten. Dies im Sinne der Gleichbehandlung.	Teilweise Anpassung des Schutzreglements und des Planungsberichts	<i>Gleiche Begründung wie bei Antrag Nr. 141.</i>
145	81	Schutzreglement (Anhang)	Der Anhang des Schutzreglements sei mit dem Verzeichnis der KSI-Objekte der Gemeinde Schwyz zu ergänzen.	Im Anhang des Schutzreglements befinden sich die Verzeichnisse der Naturschutzzonen feucht, Naturschutzzonen trocken, Hecken, Feld- und Ufergehölze, schützenswerte Wege und Gassen sowie die Leitplanung Ortsbild. Die KSI-Objekte sind im Schutzzonenplan und in der Leitplankarte als rote Punkte eingetragen. Ein Verzeichnis der KSI-Objekte vervollständigt das Schutzreglement und unterstreicht die Wichtigkeit der KSI-Objekte.	Keine Anpassung	KSI-Objekte sind auf kantonaler, nicht auf kommunaler Stufe geschützt. Sie werden im Schutzzonenplan der Gemeinde bereits als Hinweis aufgeführt und nicht zusätzlich im Anhang des Schutzreglements.
146	78	St. Martinstrasse 41	Für die Liegenschaft GB-Nr. 726 wird beantragt, dass mit Mitwirkung und zeitnah nachfolgende Fragestellung verständlich und nachvollziehbar erläutert wird: Inwiefern werden die Eigentümerrechte der Privateigentümer durch die von Ihnen angekündigte Planung des Ortsbildes (schützenswerte Gebäude, Weg und Gassen) beschlagen, insbesondere im Falle baulich erforderlicher Tätigkeiten (baulicher Unterhalt, Nutzungsveränderung bzw. -ansprüche in Folge privater Veränderung resp. künftigen Entwicklungen). Diese Informationen bitten wir Sie mit		Erläuterung der Fragestellung	Zum Ortsbildschutz und zur erforderlichen Umsetzung des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) im Rahmen der Nutzungsplanung wurde eine Gesamtabwägung vorgenommen. Als Grundlage dienen unter anderem die Ortsbildschutzzone, die bestehenden Inventare (z.B. INSA) und die bestehende ortsbauliche Situation. Die Gemeinde beabsichtigt mit diesem neuen Planungsinstrument, diese Anforderungen so transparent wie möglich aufzuzeigen. So können diese bereits bei

Antrag	Absender	Thema	Änderungen und Ergänzungen	Begründung, Bemerkungen	Umsetzung	Begründung
			dazugehöriger Rechtsmittelordnung und entsprechender Erläuterungen der Rechtslage auszuführen.			der Erarbeitung eines Baugesuchs frühzeitig berücksichtigt werden, damit nachträgliche kostspielige Projektänderungen verhindert werden können.
147	5	Weg als Verlängerung der Hirschi-strasse	Der Weg ("Wegabschnitt sichern und aufwerten") in der Verlängerung der Hirschi-strasse nach Westen sei zu streichen. Eine entsprechende Signalisation «Sackgasse» für Fussgänger an der Hirschi-strasse sei weiter vorne anzubringen.	Das vorhandene dichte Fusswegnetz muss erhalten, jedoch nicht ausgebaut werden.	Anpassung der Leitplankarte	Das vorhandene Fusswegnetz im Bereich der Hirschi-strasse ist bereits sehr dicht. Der Eintrag "Wegabschnitt sichern und aufwerten" und das Symbol "Ergänzung Wegenetz" in der Leitplankarte werden entfernt.
148	85	Weg bei KTN 1452	Der Weg ("Wegabschnitt sichern und aufwerten") zwischen der Muotabrücke in Unteribach bis zum Dammweg sei zu entfernen.	Da die Parzelle KTN 1452, Gotthardstrasse 55 bis zur Muotamauer bebaut ist, kann kein Weg durch den Spielplatz und durch den Sitzplatz der Anwohner gemacht werden.	Keine Anpassung	Der Eintrag "Wegabschnitt sichern und aufwerten" stellt das öffentliche Interesse dar, das Wegnetz an dieser Stelle für Freizeitnutzende und den Gewässerunterhalt zu ergänzen. Ein entsprechender Weg könnte abseits des Spielplatzes geführt werden. Um ein öffentliches Wegrecht zu sichern, ist ein Erschliessungsplanverfahren mit Einsprachemöglichkeit erforderlich.
149	86	Weg bei KTN 1884 und 3325	Der Weg ("Wegabschnitt sichern und aufwerten") zwischen der Liegenschaft Oberfeld 7 und Pilgerweg 6 sei zu entfernen.	Der eingezeichnete Wegabschnitt hat heute und in der Vergangenheit nie existiert.	Anpassung der Leitplankarte	Mit der nun vor Ort bestehenden baulichen Situation ist die vorgesehene Wegführung nicht mehr zweckmässig. Der Weg würde nicht den Charakter aufweisen, der diesen im gewollten Sinne attraktiv macht. Der Eintrag "Wegabschnitt sichern und aufwerten" in der Leitplankarte wird gestrichen.
150	80	Wegnetz Gütschweg	Der Gütschweg sei falsch eingezeichnet bei der Leitplanung Ortsbild.	Der Gütschweg muss unterhalb des St. Josefklosterli in die Klösterlistrasse einmünden. Im Schreiben Ausbau Klösterlistrasse vom 7. Mai. 1996 steht explizit, dass die Anwohner oberhalb der Klösterlistrasse 16 primär den Gütschweg zu laufen haben. Er ist der direkte Weg zur Dorfbachstrasse. Leider ist der obere Teil sehr steil und für manche Fussgänger nicht gut passierbar. Da unmittelbar eine Grossbaustelle in naher Zukunft herrschen wird, ist es sehr wichtig für die Fussgänger, dass dieser Weg immer gut zu passieren ist. Weil dann die Klösterlistrasse zu gefährlich wird mit den vielen LKWs und Autos.	Keine Anpassung	Der in der Leitplanung aufgeführt Gütschweg entspricht der Situation vor Ort und dem Wegrodel. Gemäss Leitplanung (Karte) ist vorgesehen, den schwierigeren "Wegabschnitt zu sichern und aufzuwerten".